

# **Entwurf Haushaltsplan 2018/2019**

Einzelplan 11

**Mecklenburg  
Vorpommern**



Allgemeine Finanzverwaltung

**Herausgeber:**

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin  
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>  
E-Mail: [presse@fm.mv-regierung.de](mailto:presse@fm.mv-regierung.de)

**Redaktion:**

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft  
Referat IV 200  
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

# **Einzelplan 11**

## **Allgemeine Finanzverwaltung**

Vorwort

Einzelplanübersicht Einnahmen / Ausgaben / VE

Kap. 1101	Steuern und steuerähnliche Abgaben
Kap. 1102	Finanzzuweisungen
Kap. 1103	Schuldenaufnahme und Schuldendienst
Kap. 1104	Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen
Kap. 1105	Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge
Kap. 1106	Beihilfen und Unterstützungen
Kap. 1107	Fondsfinanzierte Versorgungsausgaben
Kap. 1108	Verstärkungsmittel
Kap. 1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Anlage 1:	Wirtschaftsplan für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern (einschließlich Kommunales Kofinanzierungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern)
Anlage 2:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“
Anlage 3:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“
Anlage 4:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“
Anlage 5:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
Anlage 6:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
Anlage 7:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“
Anlage 8:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen zur „Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“
Anlage 9:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“
Anlage 10:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
Anlage 11:	Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“



## **Vorwort**

Im Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung sind die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die fachlich nicht einem einzelnen Verwaltungszweig zufallen, sondern die Gesamtheit der Landesverwaltung betreffen.

## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kap	Bezeichnung	Jahr	Beträge in TEUR					
			Steuern- und steuer- ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Investi- tionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen
			011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1101	Steuern und steuerähnliche Abgaben	2018	4.834.100,0	--	--	--	--	4.834.100,0
		2019	4.945.300,0	--	--	--	--	4.945.300,0
		2017	4.567.700,0	--	--	--	--	4.567.700,0
1102	Finanzzuweisungen	2018	--	--	1.334.155,6	127.048,7	-80.000,0	1.381.204,3
		2019	--	--	1.275.735,6	107.059,2	-30.000,0	1.352.794,8
		2017	--	--	1.372.036,2	124.986,5	--	1.497.022,7
1103	Schuldenaufnahme und Schuldendienst	2018	--	300,0	--	--	--	300,0
		2019	--	300,0	--	--	--	300,0
		2017	--	7.475,9	--	--	--	7.475,9
1104	Sicherheitseinstellungen und Gewährleistungen	2018	--	2.400,0	--	--	--	2.400,0
		2019	--	2.400,0	--	--	--	2.400,0
		2017	--	3.400,0	--	--	--	3.400,0
1105	Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge	2018	--	--	12.319,3	--	--	12.319,3
		2019	--	--	12.648,7	--	--	12.648,7
		2017	--	--	12.852,2	--	--	12.852,2
1106	Beihilfen und Unterstützungen	2018	--	--	1.523,4	--	--	1.523,4
		2019	--	--	1.559,8	--	--	1.559,8
		2017	--	--	1.487,0	--	--	1.487,0
1107	Fondsfinanzierte Versorgungsausgaben	2018	--	--	149,8	--	40.936,6	41.086,4
		2019	--	--	152,9	--	43.948,1	44.101,0
		2017	--	--	--	--	23.672,7	23.672,7
1108	Verstärkungsmittel	2018	--	--	--	--	--	--
		2019	--	--	--	--	--	--
		2017	--	--	--	--	--	--
1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben	2018	--	25.696,4	--	--	5.209,1	30.905,5
		2019	--	25.874,5	--	--	5.224,5	31.099,0
		2017	--	24.202,6	--	--	41.423,8	65.626,4

## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel	Jahr	Beträge in TEUR							Gesamt- ausgaben
		Personal - ausgaben 411 - 462	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 511 - 549	Schulden- dienst 561 - 596	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investi- tionen) 611 - 699	Baumaß- nahmen 711 - 799	Sonst. Inve- stitionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen 811 - 899	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben 911 - 989	
1101	2018	--	--	--	240,5	--	--	--	240,5
	2019	--	--	--	270,5	--	--	--	270,5
	2017	--	--	--	0,5	--	--	--	0,5
1102	2018	--	--	--	1.073.974,1	--	149.711,8	--	1.223.685,9
	2019	--	--	--	1.073.055,8	--	150.397,0	--	1.223.452,8
	2017	--	--	--	1.030.334,6	--	154.081,7	--	1.184.416,3
1103	2018	--	40,5	256.900,0	--	--	--	--	256.940,5
	2019	--	40,5	262.100,0	--	--	--	--	262.140,5
	2017	--	40,5	278.000,0	--	--	--	--	278.040,5
1104	2018	--	--	--	3.500,0	--	40.000,0	--	43.500,0
	2019	--	--	--	3.500,0	--	40.000,0	--	43.500,0
	2017	--	--	--	3.500,0	--	28.500,0	--	32.000,0
1105	2018	157.545,3	--	--	226.641,1	--	--	--	384.186,4
	2019	173.186,6	--	--	226.703,9	--	--	--	399.890,5
	2017	145.947,2	--	--	221.798,7	--	--	--	367.745,9
1106	2018	50.043,6	--	--	--	--	--	--	50.043,6
	2019	55.074,8	--	--	--	--	--	--	55.074,8
	2017	40.822,9	--	--	--	--	--	--	40.822,9
1107	2018	149,8	--	--	40.936,6	--	--	--	41.086,4
	2019	152,9	--	--	43.948,1	--	--	--	44.101,0
	2017	--	--	--	23.672,7	--	--	--	23.672,7
1108	2018	-45.995,6	28.005,9	--	8.000,0	--	--	--	-9.989,7
	2019	-19.666,8	37.274,0	--	8.000,0	--	--	--	25.607,2
	2017	9.780,2	26.006,5	--	8.000,0	--	--	--	43.786,7
1111	2018	7.500,0	20,0	--	2.541,0	--	--	--	10.061,0
	2019	7.500,0	20,0	--	2.621,0	--	--	--	10.141,0
	2017	15.000,0	20,0	--	2.554,0	--	--	--	17.574,0

## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kap	Bezeichnung	Jahr	Beträge in TEUR					
			Steuern- und steuer- ähnliche Abgaben  011 - 099	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.  111 - 186	Laufende Über- tragungen  211 - 299	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Investi- tionen  311 - 346	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen  351 - 389	Gesamt- einnahmen
	Summe Haushalt	2018	4.834.100,0	28.396,4	1.348.148,1	127.048,7	-33.854,3	6.303.838,9
	Summe Haushalt	2019	4.945.300,0	28.574,5	1.290.097,0	107.059,2	19.172,6	6.390.203,3
	Summe Haushalt	2017	4.567.700,0	35.078,5	1.386.375,4	124.986,5	65.096,5	6.179.236,9
	Mehr/ Weniger	2018 2017	266.400,0	-6.682,1	-38.227,3	2.062,2	-98.950,8	124.602,0
	Mehr/ Weniger	2019 2018	111.200,0	178,1	-58.051,1	-19.989,5	53.026,9	86.364,4



## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel	Jahr	Beträge in TEUR							Gesamt- ausgaben
		Personal - ausgaben 411 - 462	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 511 - 549	Schulden- dienst 561 - 596	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investi- tionen) 611 - 699	Baumaß- nahmen 711 - 799	Sonst. Inve- stitionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen 811 - 899	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben 911 - 989	
Summe HH	2018	169.243,1	28.066,4	256.900,0	1.355.833,3	--	189.711,8	--	1.999.754,6
Summe HH	2019	216.247,5	37.334,5	262.100,0	1.358.099,3	--	190.397,0	--	2.064.178,3
Summe HH	2017	211.550,3	26.067,0	278.000,0	1.289.860,5	--	182.581,7	--	1.988.059,5
Mehr/ Weniger	2018 2017	-42.307,2	1.999,4	-21.100,0	65.972,8	--	7.130,1	--	11.695,1
Mehr/ Weniger	2019 2018	47.004,4	9.268,1	5.200,0	2.266,0	--	685,2	--	64.423,7
Überschuss	18								4.304.084,3
Überschuss	19								4.326.025,0
Überschuss	17								4.191.177,4

## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kap	Bezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE 2018	Von dem Gesamtbetrag entfallen auf			
			2019	2020	2021	2022
1102	Finanzzuweisungen	22.500	20.000	2.500	--	--
1108	Verstärkungsmittel	180.000	50.000	50.000	40.000	40.000
	Summe des Einzelplans	202.500	70.000	52.500	40.000	40.000
	<b>Nachrichtlich</b>					
	Summe der noch einzulösenden Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren		50.000	40.000	40.000	

11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kap	Bezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE 2019	Von dem Gesamtbetrag entfallen auf			
			2020	2021	2022	2023
1102	Finanzzuweisungen	22.500	20.000	2.500	--	--
1108	Verstärkungsmittel	180.000	50.000	50.000	40.000	40.000
	Summe des Einzelplans	202.500	70.000	52.500	40.000	40.000
	<b>Nachrichtlich</b>					
	Summe der noch einzulösenden Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren		52.500	40.000	40.000	



## **Haushaltsplan / Erläuterungen**

## 1101 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
011.01	821	Lohnsteuer	914.000,0	978.000,0	910.000,0	859.126,9
012.01	821	Veranlagte Einkommensteuer	284.000,0	301.000,0	275.000,0	264.733,2
013.01	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	54.000,0	59.000,0	48.000,0	56.705,6
014.01	821	Körperschaftsteuer	144.000,0	152.000,0	132.000,0	119.459,7
015.01	821	Steuern vom Umsatz	2.585.900,0	2.586.000,0	2.390.100,0	2.489.000,0
		Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen des LFA dürfen von der Einnahme abgesetzt werden.				
016.01	821	Einfuhrumsatzsteuer	536.000,0	546.000,0	526.000,0	463.560,8
017.01	821	Gewerbsteuerumlage	35.000,0	36.000,0	27.000,0	27.334,2
018.01	821	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	14.000,0	15.000,0	19.000,0	13.194,0
051.01	821	Vermögensteuer	—	—	—	—
052.01	821	Erbschaftsteuer	11.000,0	11.000,0	10.000,0	12.150,6
053.01	821	Grunderwerbsteuer	197.000,0	202.000,0	176.000,0	168.462,7
055.01	821	Totalisatorsteuer	—	—	—	9,5
		96 v.H. der Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 0802 686.02.				
056.01	821	Andere Rennwettsteuern	—	—	—	—

Zu Kapitel 1101

Die Ansätze der Steuereinnahmen basieren auf den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2017. Wichtige Grundlagen der Schätzung sind die Annahmen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die Auswirkungen aktuell beschlossener Steuerrechtsänderungen. Die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen wurden auf der Grundlage des Ist-Aufkommens in den Ländern vom 1. April 2016 bis 31. März 2017, der Wohnbevölkerung nach dem Stand 31. Dezember 2015 sowie der Realsteuerkraftverhältnisse 2015 regionalisiert. Das regionalisierte Schätzergebnis war im Hinblick auf die erwartete Entwicklung von Bevölkerung und Realsteuerkraft in Mecklenburg-Vorpommern zu korrigieren. Ferner wurde Vorsorge für eine schlechtere konjunkturelle Entwicklung getroffen.

Bei den Gemeinschaftssteuern (Titel 011.01 bis 018.01) sind die dem Land verbleibenden Anteile gemäß Art. 106 Abs. 3 GG in Ansatz gebracht worden.

Zu Titel 011.01

Veranschlagt ist der dem Land zustehende Anteil in Höhe von 42,5 Prozent an der Lohnsteuer nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage. Der Ansatz resultiert insbesondere aus den positiven Erwartungen für die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter.

Zu Titel 012.01

Der Landesanteil am Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer beträgt 42,5 Prozent. Das Einkommensteueraufkommen wird gemindert durch Erstattungen an Arbeitnehmer. Der Ansatz der veranlagten Einkommensteuer basiert auf den Erwartungen für die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

Zu Titel 013.01

Veranschlagt ist der dem Land zustehende Anteil von 50 Prozent am Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, d.h. insbesondere der Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen. Die Annahmen für die Entwicklung der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag basieren auf den Erwartungen für die Entwicklung der Körperschaftsteuer. Allerdings ist aufgrund des Ausschüttungsverhaltens der Unternehmen eine zeitliche Verschiebung von einem Jahr zu berücksichtigen.

Zu Titel 014.01

Veranschlagt ist der dem Land zustehende Anteil in Höhe von 50 Prozent am Aufkommen der Körperschaftsteuer nach Zerlegung. Die Entwicklung der Körperschaftsteuer orientiert sich an den Erwartungen für das Wachstum der Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

Zu Titel 015.01

Veranschlagt ist der Landesanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer einschließlich der Zuweisungen nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Der Schätzung der Steuern vom Umsatz in Deutschland insgesamt werden die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der privaten Konsumausgaben und Wohnungsbauinvestitionen sowie der steuerbelasteten staatlichen Ausgaben zu Grunde gelegt.

Zu Titel 016.01

Das regionalisierte Schätzergebnis weist die Einfuhrumsatzsteuer nicht gesondert aus. Der veranschlagte Ansatz wurde auf der Grundlage der Ist-Einnahmen 2016 und der vom Arbeitskreis Steuerschätzungen angenommenen deutschlandweiten Entwicklung der Einfuhrumsatzsteuer vom Finanzministerium ermittelt. Aus Transparenzgründen erfolgt ein gesonderter Ansatz neben den Steuern vom Umsatz.

Zu Titel 017.01

Nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes führen die Gemeinden eine Gewerbesteuerumlage ab. Die Umlage wird ermittelt, indem das Aufkommen der Gewerbesteuer durch den von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz geteilt und mit einem Vervielfältiger multipliziert wird. Der Vervielfältiger setzt sich aus einem Bundes- und einem Landesanteil zusammen. Der Landesvervielfältiger beträgt 20,5 Prozent. Die Schätzung der der Gewerbesteuerumlage zugrunde liegenden Gewerbesteuer orientiert sich ebenso wie die Schätzung der Körperschaftsteuer an der erwarteten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

Zu Titel 018.01

Veranschlagt ist der dem Land zustehende Anteil in Höhe von 44 Prozent am Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zinserträge und Veräußerungsgewinne nach Zerlegung. Der Ansatz berücksichtigt insbesondere die Erwartungen an die Entwicklung des Zinsniveaus und des in festverzinsliche Wertpapiere investierten Vermögens.

Zu Titel 051.01

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

Zu Titel 052.01, 053.01, 057.01, 058.01, 059.01 und 061.01

Die nach Artikel 106 Absatz 2 des Grundgesetzes dem Land zustehenden Landessteuern sind entsprechend den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2017 veranschlagt worden.

Zu Titel 056.01

Hier handelt es sich um einen vorsorglich ausgebrachten Leertitel.

## 1101 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
057.01	821	Lotteriesteuer	22.000,0	22.000,0	22.000,0	20.999,9
058.01	821	Sportwettsteuer	5.000,0	5.000,0	3.000,0	4.242,5
059.01	821	Feuerschutzsteuer	8.400,0	8.500,0	7.900,0	8.199,3
061.01	821	Biersteuer	23.000,0	23.000,0	21.000,0	23.120,8
069.01	821	Sonstige	—	—	—	—
079.01	821	Gewerbsteuer im Küstengewässer/Festlandsockel (ohne Gewerbesteuerumlage)	—	—	700,0	-449,9
093.01	821	Abgaben von Spielbanken	800,0	800,0	—	-14,8
		Die anteiligen Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 633.01				
099.02	821	Zusatzabgabe zur Spielbankabgabe	—	—	—	—
		Die anteiligen Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 633.01.				
		<b>Gesamteinnahmen</b>	4.834.100,0	4.945.300,0	4.567.700,0	4.529.835,0
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	5,8 %	2,3 %		
		<b>Ausgaben</b>				
633.01	821	An Gemeinden abzuführender Anteil an der Spielbankabgabe und an der Zusatzabgabe	240,0	270,0	—	—
		Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 093.01 und 099.02 geleistet werden.				
687.01	029	An den Bund abzuführender Anteil aus dem Biersteueraufkommen aufgrund des Art. 12 des Deutsch-Österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890	0,5	0,5	0,5	0,6
		<b>Gesamtausgaben</b>	240,5	270,5	0,5	0,6
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	48 000,0 %	12,5 %		
		<b>Abschluss Kapitel 1101</b>				
011-099		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.834.100,0	4.945.300,0	4.567.700,0	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	4.834.100,0	4.945.300,0	4.567.700,0	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	240,5	270,5	0,5	
		<b>Gesamtausgaben</b>	240,5	270,5	0,5	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	4.833.859,5	4.945.029,5	4.567.699,5	



Zu Titel 057.01

Veranschlagt sind die Einnahmen aus der Lotteriesteuer ohne die Anteile der Sportwettsteuer.

Zu Titel 058.01

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Einnahmen aus der Sportwettsteuer nach Zerlegung gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes.

Zu Titel 059.01

Die Feuerschutzsteuer wird zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes von den Feuerversicherungsunternehmen entsprechend dem Feuerschutzsteuergesetz erhoben.

Zu Titel 069.01

Durch Betriebsprüfungen festgestellte und im Rahmen der Veranlagung vorzunehmende Kontenbereinigungen, die noch nach DDR-Recht abzuwickeln sind, müssen gesondert ausgewiesen werden. Bund und Land erhalten jeweils 50 Prozent. Eingehende Beträge werden nur im Ist gebucht.

Zu Titel 079.01

Nach § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) übt das Land Mecklenburg-Vorpommern in gemeindefreien Gebieten die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse aus. Insbesondere gilt dies für die Gebiete im Küstengewässer und in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Ostsee, der dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet ist. Die daraus erzielte Gewerbesteuer wird abzüglich der Gewerbesteuermulage vom Land vereinnahmt. In den Jahren 2018 und 2019 werden keine Gewerbesteuereinnahmen erwartet.

Zu Titel 093.01

Nach Neuvergabe einer Spielbankkonzession ist ab dem Jahr 2018 wieder mit einer Spielbankabgabe zu rechnen. Die dem Land nach Anrechnung der Umsatzsteuer und Zuweisung der Gemeindeanteile verbleibende Spielbankabgabe ist sozialen und kulturellen Zwecken zuzuführen.

Zu Titel 099.02

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel. Neben der Spielbankabgabe wird eine Zusatzabgabe erhoben werden. Eine Zusatzabgabe entsteht, wenn nach Abzug der Spielbankabgabe, ggf. bestehenden Verlustvorträgen und eines Freibetrages ein Gewinn verbleibt. Bei der Zusatzabgabe ist kein Betrag veranschlagt, da noch nicht absehbar ist, ob Zusatzabgaben entstehen.

Zu Titel 633.01

Die Spielbankgemeinden erhalten 15 Prozent der Spielbankabgabe vor Anrechnung der spielbetriebsbedingten Umsatzsteuer und 15 Prozent der Zusatzabgabe. Aufgrund der Anrechnung der Umsatzsteuer bei der Spielbankabgabe lässt sich der Gemeindeanteil nicht unmittelbar aus den Einnahmen der Titel 093.01 und 099.02 ableiten.

Zu Titel 687.01

Aufgrund des Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890 ist aus dem Biersteueraufkommen jährlich ein Anteil an den Bund abzuführen.

## 1102 Finanzaufweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
119.05	692	Einnahmen aus Rückzahlungen der Kommunen für zweckwidrig verwendete Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds einschließlich Zinsen  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 631.05.	—	—	—	—
211.01	821	Sonderbedarfs-BEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit	64.512,0	64.512,0	99.456,0	99.456,0
211.02	821	Allgemeine BEZ  Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen des LFA dürfen von der Einnahme abgesetzt werden.	218.000,0	228.000,0	201.000,0	197.599,7
211.03	821	BEZ zum Abbau teilungsbedingter Lasten	296.294,0	220.874,0	377.101,0	452.522,0
211.04	821	BEZ wegen Kosten der politischen Führung	61.355,0	61.355,0	61.355,0	61.355,0
211.06	821	Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut	162.994,6	162.994,6	162.994,6	162.994,6

Zu Kapitel 1102

Die Maßnahmegruppe „Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen“ (MG 01) enthält alle Finanzausgleichsleistungen an die Gemeinden und Landkreise gemäß dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V). Damit ist die Summe der MG 01 identisch mit den KFA-Leistungen gemäß FAG M-V.

Die Maßnahmegruppe „Funktionalreform“ (MG 02) dient der Finanzierung des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz - AufgZuordG M-V).

Außerhalb der Maßnahmegruppen 01 und 02 sind veranschlagt:

als Einnahmen:	als Ausgaben:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern Die Ausgleichszuweisungen aus dem LFA und die allgemeinen BEZ beruhen auf den Erwartungen der Steuerschätzung vom Mai 2017. Die weiteren BEZ sind Festbeträge nach § 11 Abs. 3, 3a und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern</li> <li>- Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der als Ländersteuer weggefallenen Kraftfahrzeugsteuer und des Länderanteils an der LKW-Maut</li> <li>- Kompensationszahlungen des Bundes nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgabe und Finanzhilfen</li> <li>- Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben für finanzielle Ausgleiche an Kommunen aufgrund der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben, sofern dabei Mehrbelastungen entstehen (Konnextitätsgrundsatz)</li> <li>- Leistungen des Landes an die Landeshauptstadt Schwerin gemäß Hauptstadtvertrag</li> <li>- Zuweisungen an die Kommunen zum Ausgleich kommunaler Asylbelastungen in Umsetzung der Asylvereinbarung M-V vom 16. Februar 2015 und vom 2. August 2016</li> <li>- Zuweisungen an den kommunalen Entschuldungsfonds</li> </ul>

Zu Titel 211.01

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach § 11 Abs. 3a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG). Diese SoBEZ betragen im Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung auf Grundlage des in § 11 Abs. 3a FAG verankerten Relations-Modells ab 2017 jährlich insgesamt 504 Mio. EUR. Mecklenburg-Vorpommern erhält davon wie bisher 12,8 Prozent. Auf das Land entfallen damit in 2018 und 2019 jeweils 64,512 Mio. EUR.

Zu Titel 211.02

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Die Daten beruhen auf dem regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017.

Zu Titel 211.03

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (SoBEZ Solidarpakt II) nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

Zu Titel 211.04

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung, deren Höhe nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bis 2019 unverändert bleiben wird.

Zu Titel 211.06

Die Länder erhalten gemäß Art. 106b des Grundgesetzes seit dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Die Höhe dieser Festbeträge bestimmt das Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund. Berücksichtigt sind darin auch die weggefallenen Länderanteile an den Mauteinnahmen für LKW. Diese Beträge werden im Länderfinanzausgleich wie Steuereinnahmen behandelt.

## 1102 Finanzausweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
212.01	821	Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich  Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen des LFA dürfen von der Einnahme abgesetzt werden.	531.000,0	538.000,0	467.000,0	488.036,9
231.01	692	Zuweisungen des Bundes aus der Digitalen Agenda II  Weggefallen.	—	—	3.129,6	3.129,6
233.02	821	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Finanzausgleichsumlage  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	—	—	—	3.485,2
234.01	821	Entnahmen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds M-V"  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 613.06 und 883.05.	—	—	—	—
331.01	821	Kompensationszahlungen des Bundes nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen  Anteilige Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 1504 MG 12.	111.266,2	101.204,2	101.204,0	101.204,1
333.01	821	Rückzahlungen von KFA-Mitteln der Kommunen an den Landeshaushalt  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	—	—	—	8.291,3
333.02	821	Rückzahlungen sonstiger kommunaler Mittel an den Landeshaushalt	—	—	—	—
334.01	813	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von finanzschwachen Kommunen aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 1501 883.51 MG 50 und 1504 883.28 MG 07.	15.782,5	5.855,0	23.782,5	—

Zu Titel 212.01

Veranschlagt sind die Ausgleichszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs nach § 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Die Daten beruhen auf dem regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2017. Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen des LFA sind gemäß Haushaltsvermerk von der Einnahme abzusetzen.

Zu Titel 233.02

Nach § 8 des FAG M-V leisten kreisangehörige Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl um 15 % übersteigt (abundante Gemeinden), eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 30 % des Differenzbetrages. Die Umlage wird vom Innenministerium festgesetzt und ist jeweils zum 15. Dezember eines Jahres fällig. Ein Teilbetrag dieser Umlage fließt noch im Erhebungsjahr dem jeweiligen Sitzlandkreis der abundanten Gemeinde zu. Die übrigen Einnahmen aus dem Aufkommen dieser Umlage verstärken die Finanzausgleichsmasse (§ 9 FAG M-V) im Finanzausgleich des Folgejahres.

Zu Titel 234.01

In den Jahren 2018 und 2019 sind gemäß Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ (vgl. Anlage 2) keine Entnahmen aus dem Sondervermögen vorgesehen.

Zu Titel 331.01

Veranschlagt sind Kompensationszahlungen des Bundes gemäß Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755).

Zu Titel 333.01

Vorsorglich eingerichteter Leertitel. Vereinnahmte Mittel sind für Zwecke des KFA einzusetzen.

Zu Titel 333.02

Vorsorglich eingerichteter Leertitel.

Zu Titel 334.01

Veranschlagt sind Finanzhilfen des Bundes aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" gemäß Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG). Gefördert werden Investitionen finanzschwacher Kommunen in Infrastrukturmaßnahmen insbesondere des Städtebaus einschließlich des altersgerechten Umbaus, Barriereabbaus, Brachflächenrevitalisierung (vgl. Titel 1504 883.28 MG 07) und im ländlichen Raum für Maßnahmen des Breitbandausbaus (vgl. Titel 1501 883.51 MG 50).

Der Bund beteiligt sich an der Förderung mit bis zu 90 Prozent. Die Fördermittel werden nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund eingesetzt. Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die grundsätzlich nach dem 30. Juni 2015 begonnen und bis zum 31.12.2020 vollständig abgeschlossen werden.

## 1102 Finanzausweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
334.02 (neu)	813	Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"  Die Einnahmen aus den Finanzhilfen des Bundes dienen zur Deckung von Ausgaben zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Förderressorts bei Bedarf neue Titel einzurichten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.	—	—		
359.01	851	Entnahmen aus der Rücklage Kommunaler Finanzausgleich  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	—	—	—	9.228,5
372.01 (neu)	881	Globale Mindereinnahme zum Ausgleich von Steuerrechtsänderungen	-80.000,0	-30.000,0		
<b>Gesamteinnahmen</b>			1.381.204,3	1.352.794,8	1.497.022,7	1.587.302,9
<b>Prozentuale Veränderung</b>			-7,7 %	-2,1 %		
<b>Ausgaben</b>						
613.02	821	Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben	1.104,2	1.104,2	690,3	626,0
613.06	821	An Gemeinden und Gemeindeverbände für die Verstärkung der Schlüsselzuweisungen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunaler Ausgleichfonds M-V"  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Einnahmen bei 234.01 geleistet werden. Deckungsfähig mit 883.05.	—	—	—	—
613.07	821	Sonderhilfen zur zusätzlichen Unterstützung der Kommunen durch das Land gemäß Vereinbarung 2014  Weggefallen.			37.214,5	37.214,5
631.05	821	Rückzahlung von Bundesmitteln und Zinsen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 119.05 geleistet werden.	—	—	—	—
633.08	145	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Konnexitätsausgleichs  Übertragbar.	2.600,0	2.600,0	1.932,5	1.924,6

Zu Titel 334.02

Vorsorglich ausgebrachter Titel für die Finanzhilfen des Bundes aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungs fonds" zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (Kapitel 2 KInvFG).

Zu Titel 359.01

Nicht in Anspruch genommene Mittel im Haushaltsvollzug des jeweiligen Jahres der MG 01 (Kommunaler Finanzausgleich) werden der Rücklage Kommunaler Finanzausgleich zugeführt. Die Entnahmen daraus werden hier veranschlagt. Damit wird sichergestellt, dass in einem Jahr nicht in Anspruch genommene Mittel des KFA in den nächsten Haushaltsjahren verwendet werden können (vgl. Titel 919.02, MG 01).

Zu Titel 372.01

Der Titel dient der Vorsorge für noch nicht beschlossene Steuerrechtsänderungen.

Zu Titel 613.02

Veranschlagt sind die Ausgaben für finanzielle Ausgleiche an Gemeinden und Landkreise, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern dabei Mehrbelastungen entstehen (Konnexitätsgrundsatz). Für die Haushaltsjahre 2018/2019 sind folgende Übertragungen berücksichtigt:

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage/ Anlass	Betrag in TEUR		Vorschrift zur Verteilung / Hinweis
		2018	2019	
1	Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für Widersprüche im Bereich der Fachaufsicht des LM (UWZG M-V)	60,0	60,0	Aufteilung auf Landkreise gemäß Bestimmung im UWZG M-V
2	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V)	301,0	301,0	Berechnungsgrundlage gemäß Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V)
3	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung	43,8	43,8	Verteilung auf Landkreise und kreisfreie Städte nach § 2 Abs. 2 LVO
4	Elternentlastung KiföG M-V	699,4	699,4	an Landkreise und kreisfreie Städte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 13 bis 16 KiföG M-V
	<b>Summe</b>	<b>1.104,2</b>	<b>1.104,2</b>	

Weitere Mittel können aufgrund der Ermächtigung aus § 17 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2018/2019 umgesetzt werden, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

Zu Titel 613.06

Zur Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung, bestehend aus der Finanzausgleichsmasse gemäß § 9 FAG M-V und Gemeindesteuern (abzüglich Gewerbesteuerumlage), wurde ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Landes mit der Bezeichnung „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern) errichtet. Gemäß § 2 des Verbundquotenfestlegungsgesetzes sind 2018 und 2019 Entnahmen daraus zur Ergänzung der Finanzausgleichsleistungen nach § 7 des FAG M-V durch zusätzliche Aufstockungsbeträge zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen (Aufstockungen der Schlüsselzuweisungen im KFA) gemäß § 4 des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen.

Zu Titel 633.08

Veranschlagt sind Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Konnexitätsausgleiches gemäß § 113 Abs. 5 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Land hat den Kommunen die Mehrkosten zu erstatten, die sich aus der Neuregelung der Schülerbeförderung ergeben. Grundlage für die Abgeltung der konnexen Mehrkosten ist u. a. die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Landkreisen vom 26. August 2011. Mehr wegen der Änderung des Schulgesetzes durch Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66).

## 1102 Finanzaufweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
633.09	821	Zuweisungen an die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund des Landeshauptstadtvertrages für laufende Zwecke  ** Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Deckungsfähig mit 883.09 und 884.09.	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.300,0 R 171,1
633.10	821	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der Asylvereinbarung 2015	8.571,6	—	—	4.800,0
634.01	813	Erstattungen an das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds M-V" für Zinslasten  Weggefallen.			—	747,6
634.02 (neu)	821	Zuweisung an den kommunalen Entschuldungsfonds	36.695,0	33.535,0		
883.01	821	Sonderhilfen des Landes an Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern  Weggefallen.			—	30.000,0
883.05	821	An Gemeinden und Gemeindeverbände für die Verstärkung der investiven Schlüsselzuweisungen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunaler Ausgleichsfonds M-V"  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Einnahmen bei 234.01 geleistet werden. Deckungsfähig mit 613.06.	—	—	—	—
883.09	821	Zuweisungen an die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund des Landeshauptstadtvertrages  ** Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Deckungsfähig mit 633.09 und 884.09.	1.500,0	1.500,0	1.500,0	— R 2.913,4
883.16	821	Sonderhilfen zur zusätzlichen Unterstützung der Kommunen durch das Land gemäß Vereinbarung 2014  Weggefallen.			2.785,5	2.785,5
883.20	821	Zuweisungen Kofinanzierungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)	—	—	—	—
884.09 (neu)	821	Zuweisung von zweckgebundenen Mitteln aus dem Landeshauptstadtvertrag an den BBL M-V  ** Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO)	—	—		



Zu Titel 633.09 und 883.09 und 884.09

Mit den veranschlagten Mitteln wird die Landeshauptstadt Schwerin im Hinblick auf ihre hauptstadtbedingten Aufgaben unterstützt. Der Landeshauptstadtvertrag läuft derzeit bis 31. Dezember 2017.

Zu Titel 633.10

Entsprechend der auf dem Spitzentreffen der Landesregierung mit dem Landkreistag MV sowie dem Städte- und Gemeindetag MV am 2. August 2016 getroffenen Vereinbarung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte Mittel vom Land zur Unterstützung bei der Integration der Flüchtlinge. Dies sind in 2017 und 2018 jeweils 7,5 Mio. Euro.

Darüber hinaus stellt das Land den Gemeinden in den Jahren 2017 und 2018 für die Förderung und Gestaltung des Zusammenlebens der bereits hier lebenden Menschen mit den neu hinzugekommenen Flüchtlingen ca. 1,1 Mio. EUR (pauschal 100 EUR je Jahr für jeden anerkannten Schutzberechtigten) zur Verfügung. Über die Verwendung der pauschalen Mittel erfolgt ein Nachweis entsprechend § 44 LHO gegenüber dem Ministerium für Inneres und Europa.

Die Details dieser Förderung regelt der Erlass des IM, GZ II 330-176-22180-2016/024 vom 19. Dezember 2016, zur Umsetzung der am 2. August 2016 getroffenen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Landkreistag MV sowie dem Städte- und Gemeindetag MV über die Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen für die Jahre 2016 bis 2018.

Zu Titel 634.02

Aufgrund des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen erhalten sowohl das Land als auch die Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns ab 2018 anteilige Mehreinnahmen an Umsatzsteuer aus der jährlichen Entlastung von 5 Mrd. EUR. Die dem Land aufgrund des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes des FAG M-V zustehenden Anteile der Umsatzsteuermehreinnahmen werden an das neu zu bildende unselbständige Sondervermögen „Kommunaler Entschuldungsfonds“ zur Unterstützung der Kommunen beim Abbau von Altfehlbeträgen und kommunalen Wohnungsbaualtschulden aus DDR-Zeiten geleistet. Der FAG-Beirat vom 22. Juni 2017 hat vereinbart, den Kommunen die Leistung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Zu Titel 883.05

Um eine Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung, bestehend aus Gemeindesteuern (abzüglich Gewerbesteuerumlage) und der Finanzausgleichsmasse gemäß § 9 FAG M-V, zu erreichen, wurde per Gesetz ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Landes mit der Bezeichnung „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern) errichtet. 2018 und 2019 sind daraus keine Aufstockungen der investiven Schlüsselzuweisungen im KFA vorgesehen.

Zu Titel 883.09

Vgl. Titel 633.09

Zu Titel 883.20

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

Zu Titel 884.09

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

Die Landeshauptstadtkommission hat den Beschluss gefasst, dass die notwendigen Investitionsmaßnahmen, Grundinstandsetzungen und nutzungsneutralen Instandhaltungen durch den BBL M-V durchgeführt werden.

## 1102 Finanzausgleichsleistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
893.01	821	Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds für Zwecke des Kommunalen Kofinanzierungsfonds  Weggefallen.			2.000,0	—
<b>MG 01</b>		<b>Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen</b>  Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 233.02, 333.01 und 359.01 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe. Das Innenministerium wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, weitere Zahlungen von Abrechnungsbeträgen der Vorjahre zu leisten, wenn hierfür entsprechende Rücklagen gebildet wurden. Die zusätzlich gewährten Zuweisungen sollen für Zwecke der kommunalen Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden.				
613.14	821	Ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs	15.000,0	15.000,0	15.000,0	2.523,0
		<b>Verpflichtungsermächtigung</b>	<b>(15.000)</b>	<b>(15.000)</b>		
		Davon fällig Haushaltsjahr 2019	(15.000)			
		Davon fällig Haushaltsjahr 2020	—	(15.000)		
		Davon fällig Haushaltsjahr 2021	—	—		
		Davon fällig Haushaltsjahr 2022	—	—		
		Davon fällig Haushaltsjahr 2023	—	—		

Zu Maßnahmegruppe 01 – Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen

**1.) Rechtsgrundlagen:** Die MG 01 enthält die Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) und die Zuführungen an den kommunalen Ausgleichsfonds.

**2.) Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen:** Zur Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen wurden die Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ abzüglich gemäß § 7 Abs. 2 FAG M-V nicht zu berücksichtigender Beträge und die Steuereinnahmen der Gemeinden nach den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2017 verwendet. Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen ergibt sich gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz. Demnach wurden die Finanzausgleichsleistungen wie folgt ermittelt:

**Tabelle 1**

<b>Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen 2018 und 2019 nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz</b>			
		<b>2018</b>	<b>2019</b>
		<b>Mio. EUR</b>	
<b>1. Ausgangsdaten (Steuerschätzung Mai 2017)</b>			
<b>1</b>	<b>Gemeindesteuern</b>	<b>1.281,0</b>	<b>1.331,0</b>
<b>2</b>	<b>Land: Summe Steuern, LFA, BEZ (gemäß § 7 Abs. 1 FAG M-V)</b>	<b>6.168,3</b>	<b>6.221,0</b>
beim Land sind davon bei Steuern und BEZ in Zeile 2 für GMG gemäß § 7 Abs. 2 FAG M-V unberücksichtigt geblieben:			
2a	- IfG-Anteil der Solidarpakt-SoBEZ	(210,8)	(195,3)
2b	- Hartz IV-SoBEZ (netto)	(54,9)	(54,9)
2c	- Umsatzsteuer für KiTa-Betriebskosten	(18,1)	(16,1)
2d	- Feuerschutzsteuer	(8,4)	(8,5)
2e	- Umsatzsteuer für Asylbelastungen	(44,8)	(6,7)
2f	- Umsatzsteuer für KiTa-Kosten Asyl	(16,6)	-
<b>2g</b>	<b>Land: Summe Steuern, LFA, BEZ in Abgrenzung des § 7 Abs. 2 FAG M-V</b>	<b>5.814,7</b>	<b>5.939,5</b>
<b>3</b>	<b>Einnahmen insgesamt (Summe Zeilen 1 und 2g)</b>	<b>7.095,7</b>	<b>7.270,5</b>
<b>2. Finanzverteilung gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V</b>			
4	relativer Anteil Kommunen an Zeile 3:	34,496%	34,496%
5	konkreter Anteil Kommunen an Zeile 3	2.447,7	2.508,0
6	davon Steuern der Gemeinden gemäß Zeile 1	1.281,0	1.331,0
<b>7</b>	<b>davon KFA (Basiswert), vom Land an Kommunen zu zahlen</b>	<b>1.166,7</b>	<b>1.177,0</b>
<b>8</b>	<b>Verbundquote in % (Zeile 7 geteilt durch Zeile 2g) *</b>	<b>20,065192%</b>	<b>19,816951%</b>
9	Aufstockungsbetrag wegen Familienleistungsausgleich	17,0	18,2
10	Aufstockungsbetrag wegen Überprüfung § 15 FAG	9,7	9,7
<b>11</b>	<b>Finanzausgleichsleistungen einschl. Aufstockungs- und Abrechnungsbeträgen</b>	<b>1.193,5</b>	<b>1.205,0</b>
12	Übertragung von 24,9 Mio. EUR an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für Theaterförderung gemäß § 7 Abs. 5 FAG M-V	- 24,9	-24,9
<b>13</b>	<b>Finanzausgleichsleistungen an Kommunen (Summe MG 01)</b>	<b>1.168,6</b>	<b>1.180,1</b>
14	Weiterleitung Anteil des Landes an Bundes-Entlastung 5 Mrd. Euro an Kommunen (Zuführung an den kommunalen Entschuldungsfonds)	36,7	33,5
15	Nachrichtlich: Gesamtfinanzausstattung (Summe Finanzausgleichsleistungen, geschätzte Gemeindesteuern und Weiterleitung Entlastung Bund)	2.486,3	2.544,6

\* Die Verbundquote ist das in Prozent mit sechs Nachkommastellen angegebene gerundete Ergebnis der Division der Werte der Zeilen 7 und 2g.

Hinweis: Die Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen der Jahre 2015 und 2016 wird erst 2020 vorgenommen.

## 1102 Finanzaufweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7

### 3.) Ermittlung des Familienleistungsausgleichs 2018/2019 unter Berücksichtigung der Ist-Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für 2013 und 2014

Das Ergebnis der Abrechnung des Familienleistungsausgleichs für 2015 beträgt -0,481645 Mio. EUR. Das Ergebnis der Abrechnung des Familienleistungsausgleichs 2016 beträgt -0,353803 Mio. EUR. Die Ausgleichszuweisungen für den Familienleistungsausgleich im Titel 613.20 der MG 01 ermitteln sich wie folgt:

**Tabelle 2**

	2018	2019
	in Mio. EUR	
Die Mehreinnahmen aus dem erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder aufgrund der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs betragen insgesamt	14.521,0	14.987,7
Davon erhält das Land Mecklenburg-Vorpommern	282,8	290,8
Daran werden die Kommunen des Landes mit 26,09 % beteiligt (§ 7 Abs. 2 Satz 4 FAG M-V)	73,7805	75,8679
davon entfällt auf den Aufstockungsbetrag wegen Familienleistungsausgleich (Aufstockung, wenn mittlere Verbundquote (Tabelle 1 Zeile 8) kleiner 26,09 % ist)	17,0377	18,2416
Abrechnung 2015	-0,481645	
Abrechnung 2016	-0,353803	
<b>Familienleistungsausgleich insgesamt</b>	<b>72,945089</b>	<b>75,867907</b>

### 4.) Verwendung des Kommunalen Finanzausgleichs 2018 und 2019

**Tabelle 3**

Kapitel 1102, MG 01	Titelbezeichnung	Bestimmung im FAG M-V	2018	2019
Titel			in TEUR	
613.14	Ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs	§ 22	15.000,0	15.000,0
613.16	Schlüsselzuweisungen	§ 11 Abs. 2 Satz 1 und §§ 12, 13	603.920,4	611.846,3
613.17	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben	§ 15 Abs. 1-3	193.700,0	193.700,0
613.18	Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (laufende Zwecke)	§ 16 Abs. 1 bis 4	78.200,0	78.200,0
613.20	Ausgleichszuweisungen (Familienleistungsausgleich)	§ 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 4	72.945,1	75.868,0
613.21	Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 FAG M-V	§ 11 Abs. 1 Satz 1	2.872,1	2.836,6
613.22	Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 FAG M-V	§ 11 Abs. 2 Satz 2	1.716,4	1.716,4
633.11	Zuweisungen an die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen	§ 17	11.000,0	11.000,0
633.12	Zuweisungen an die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs	§ 18	18.000,0	18.000,0
633.14	Zuweisungen für Träger von Kataster- und Vermessungsämtern	§ 15 Abs. 4	23.000,0	23.000,0
633.15	Soziallastenausgleich gem. § 7 Abs. 5 FAG	§ 7 Abs. 5	0,0	0,0
634.03	Zuführungen an das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ gem. KAFG M-V	(§ 3 Abs. 1 KAFG M-V)	0,0	0,0
634.14	Zuführungen an den Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds	§ 22 Abs. 1, Satz 2	0,0	0,0
883.11	Sonderbedarfszuweisungen	§ 20	19.000,0	19.000,0
883.14	Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (Investive Zwecke)	§ 16 Abs. 5	70.000,0	70.000,0
883.15	Investive Schlüsselzuweisungen	§ 11 Abs. 3	52.211,8	52.897,0
884.11	Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern	§ 21	7.000,0	7.000,0
	<b>Finanzausgleichsleistungen</b>	<b>Summe MG 01</b>	<b>1.168.565,8</b>	<b>1.180.064,3</b>

## 1102 Finanzaufweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
613.16	821	Schlüsselzuweisungen	603.920,4	611.846,3	562.837,2	575.775,3
613.17	821	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben	193.700,0	193.700,0	199.700,0	199.700,0
613.18	821	Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (laufende Zwecke)	78.200,0	78.200,0	78.200,0	78.200,0
613.20	821	Ausgleichszuweisungen (Familienleistungsausgleich)	72.945,1	75.868,0	71.236,2	67.771,8
613.21	821	Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 FAG	2.872,1	2.836,6	2.688,1	2.723,1
613.22	821	Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 FAG	1.716,4	1.716,4	1.786,5	1.724,5
633.11	145	Zuweisungen an die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen	11.000,0	11.000,0	11.000,0	11.000,0
633.12	741	Zuweisungen an die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs	18.000,0	18.000,0	18.000,0	18.000,0
633.14	421	Zuweisungen an die Träger von Kataster- und Vermessungsämtern	23.000,0	23.000,0	25.400,0	25.400,0
633.15	821	Soziallastenausgleich gem. § 7 Abs. 6 FAG	—	—	—	10.671,6
634.03	813	Zuführungen an das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds M-V" gem. § 3 Abs. 1 KAFG M-V	—	—	—	45.100,0
634.14	821	Zuführungen an den Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds	—	—	—	—
883.11	821	Sonderbedarfszuweisungen  Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 1111 351.01, insgesamt bis zu 20.000,0 TEUR im Zeitraum 2016 bis 2019 zur Deckung besonderer Belastungen der Kommunen im Zusammenhang mit der gestiegenen Inanspruchnahme, insbesondere im Bereich Kita und Schule, geleistet werden.  <b>Verpflichtungsermächtigung</b> Davon fällig Haushaltsjahr 2019 Davon fällig Haushaltsjahr 2020 Davon fällig Haushaltsjahr 2021 Davon fällig Haushaltsjahr 2022 Davon fällig Haushaltsjahr 2023	19.000,0	19.000,0	19.000,0	20.697,0
			<b>(7.500)</b>	<b>(7.500)</b>		
			(5.000)	(5.000)		
			(2.500)	(2.500)		
			—	—		
			—	—		
883.14	821	Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (investive Zwecke)	70.000,0	70.000,0	70.000,0	70.000,0
883.15	821	Investive Schlüsselzuweisungen	52.211,8	52.897,0	48.666,6	49.430,4
884.11	821	Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern	7.000,0	7.000,0	7.000,0	7.000,0

**5.) Rücklage Kommunaler Finanzausgleich**

Nicht in Anspruch genommene Mittel im Rahmen des KFA im Haushaltsvollzug des jeweiligen Jahres werden der Rücklage Kommunaler Finanzausgleich zugeführt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Mittel des KFA auch im Vollzug des Haushaltsjahres, in dem sie veranschlagt sind, vollständig ausgewiesen werden. Darüber hinaus werden dieser Rücklage die Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage gemäß § 8 des FAG M-V zugeführt und daraus auch die so verstärkte Finanzausgleichsmasse an die Kommunen gezahlt.

**6.) Kommunaler Aufbaufonds (KAF) und Kommunales Kofinanzierungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

Wirtschaftsplan für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern einschl. des Bereichs Kommunales Kofinanzierungsprogramm siehe Anlage 1.

**7.) Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern (nach KAFG M-V)**

Wirtschaftsplan für den Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern siehe Anlage 2.

**8.) Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFonds)**

Wirtschaftsplan für den Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern siehe Anlage 3.

## 1102 Finanzausweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
919.02	851	Zuführung an die Rücklage Kommunaler Finanzausgleich	—	—	—	27.673,7
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	1.168.565,8	1.180.064,3	1.130.514,6	1.213.390,4
<b>MG 02</b>		<b>Funktionalreform</b>  Das Finanzministerium wird ermächtigt bei Bedarf weitere Titel einzurichten. Die Mittelumsetzung erfolgt auf der Grundlage von § 17 Abs. 10 HG 2018/2019.				
613.03	821	Zuweisungen an Kommunen gem. AufGZuordG M-V	3.149,3	3.149,3	3.149,3	3.149,2
		<b>Summe Maßnahmegruppe 02</b>	3.149,3	3.149,3	3.149,3	3.149,2
<b>MG 03</b>		<b>Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern</b>  Ausgaben dürfen zur Kofinanzierung des Bundesför- derprogramms und zur Vorfinanzierung des kommun- alen Eigenanteils auf der Grundlage § 17a HG 2018/2019 geleistet werden. Bewilligungen zur Kofinanzierung des Bundesför- derprogrammes dürfen bis zur Höhe der hierfür insge- samt zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Titel einzurichten.				
633.03	692	Zuschüsse an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände zum Ausbau der digitalen Infrastruktur	—	—	—	—
883.03	692	Zuschüsse an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände für investive Maßnahmen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur	—	—	3.129,6	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 03</b>	—	—	3.129,6	—
		<b>Gesamtausgaben</b>	1.223.685,9	1.223.452,8	1.184.416,3	1.295.937,8
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	3,3 %	-0,0 %		
<b>Abschluss Kapitel 1102</b>						
111-186		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schul- dendienst und dergleichen	—	—	—	
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.334.155,6	1.275.735,6	1.372.036,2	
311-346		Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuwei- sungen und Zuschüssen f. Investitionen	127.048,7	107.059,2	124.986,5	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	-80.000,0	-30.000,0	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	1.381.204,3	1.352.794,8	1.497.022,7	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.073.974,1	1.073.055,8	1.030.334,6	
811-899		Sonstige Ausgaben für Investitionen und Inves- tionsförderungsmaßnahmen	149.711,8	150.397,0	154.081,7	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	1.223.685,9	1.223.452,8	1.184.416,3	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	157.518,4	129.342,0	312.606,4	



Zu Maßnahmegruppe 02

Die Maßnahmegruppe 02 dient der Finanzierung des Aufgabenzuordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AufgZuordG M-V).

Zu Titel 613.03

Zuweisungen gemäß § 28 AufgZuordG M-V in Verbindung mit dem Seearbeitsgesetz. Veranschlagt sind die Ausgaben für finanzielle Ausgleiche an Gemeinden, Landkreise und den kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV M-V) aufgrund des AufgZuordG M-V. Der Mehrbelastungsausgleich für Gemeinden und Landkreise wird monatlich in jeweils zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Einen davon erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, ein zweiter wird ihnen nach Sonderschlüsseln (aufgabenspezifische Kriterien, z. B. Landesfläche, Naturschutzgebietsflächen, etc.) gewährt.

Die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 AufgZuordG M-V werden weiterhin von der Hansestadt Rostock wahrgenommen. Der finanzielle Ausgleich dafür beträgt 17.432 EUR je Jahr.

Die Mittel, die dem KSV M-V für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, werden bereitgestellt, sobald sie für Erstattungen benötigt werden.

Nr. des Teilbetrags	Empfänger / Rechtsgrundlage gemäß Bestimmung im AufgZuordG M-V	Zahlbetrag in TEUR		Vorschrift zur Verteilung nach
		2018	2019	
1	Gemeinden und Landkreise / § 28 Abs. 7 und 12	341,3	341,3	Einwohnern
2	Gemeinden und Landkreise / § 28 Abs. 8 und 9	465,4	465,4	Sonderschlüssel
3	KSV M-V / § 28 Abs. 5	2.325,1	2.325,1	Bedarf
4	Hansestadt Rostock / § 11 Abs. 1 AufgZuordG M-V in Verbindung mit § 2 Satz 1 Seeaufgabengesetz und der §§ 7 und 8 Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung	17,5	17,5	-
	<b>Titelsumme</b>	<b>3.149,3</b>	<b>3.149,3</b>	

Die Zahlbeträge belaufen sich in 2018 und 2019 auf jeweils 3.149,3 TEUR.

Zu Maßnahmegruppe 03

Veranschlagt zur Förderung von Maßnahmen des Breitbandausbaus in bisher unterversorgten Gebieten, in denen ein Erreichen der Ausbauziele allein mit den Mitteln des Marktes nicht zu erwarten ist (sog. „weiße NGA-Flecken“ \*). Prioritär geht es um die bessere Versorgung der besonders schlecht angebundenen Gemeinden im ländlichen Raum. Die Mittelvergabe erfolgt durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung. Über Anträge, mit denen aufgrund der besonderen kommunalen Haushaltslage und Haushaltssicherung auch eine Förderung des in der Bundesförderrichtlinie als Mindestpflichtanteil der kommunalen Seite vorgesehenen 10-prozentigen Eigenanteils teilweise oder vollständig begehrt wird, ist durch einen Beirat zu entscheiden, in dem die Kommunalen Spitzenverbände und folgende Ministerien vertreten sind: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Ministerium für Inneres und Europa und Finanzministerium.

\*) „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ (NGA-Rahmenregelung)

## 1103 Schuldenaufnahme und Schuldendienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
162.02	812	Zinseinnahmen aus der vorübergehenden Anlage von Kassenbeständen  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	300,0	300,0	210,0	2.152,1
162.03	831	Zinseinnahmen aus im Wege der Marktpflege angekauften Emissionen des Landes  Ausgaben für Stückzinsen sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	—
162.04	831	Agio	—	—	—	—
162.05 (neu)	812	Zinseinnahmen aus der vorübergehenden Aufnahme von Kassenmitteln	—	—		184,6
182.01	062	Tilgungseinnahmen aus Darlehen zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte des Landes  Weggefallen im 2. Haushaltsjahr.	—		7.265,9	4.108,2
182.02	062	Zinsähnliche Einnahmen aus Darlehen zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte des Landes  Weggefallen im 2. Haushaltsjahr.	—		—	—
353.01	851	Entnahmen aus der Schuldendienstrücklage  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel der Schuldendienstrücklage der Ausgleichsrücklage (1111 911.01) zuzuführen.	—	—	—	—
<b>MG 01</b>		<b>Kreditaufnahmen</b>  In Anwendung des § 72 Absatz 6 LHO darf das Finanzministerium unter möglicher Inanspruchnahme der Liquidität des Landes unabhängig von der tatsächlichen Kreditaufnahme Einnahmen haushaltsjahrübergreifend umbuchen.				
314.01	831	Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite von Sondervermögen	—	—	—	—
314.05	831	Umschuldung von Krediten von Sondervermögen  Ausgaben sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	—
325.01	831	Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite vom Kapitalmarkt	—	—	—	—
325.04	831	Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Marktpflege für Emissionen des Landes  Ausgaben für Ankäufe sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	—

Zu Kapitel 1103

In diesem Kapitel sind im Wesentlichen die Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt und die Zins- und Tilgungsleistungen des Landes veranschlagt.

Zu Titel 162.02

Veranschlagt sind die Einnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Kassenbeständen.

Zu Titel 162.03

Die bei MG 01 Titel 575.01 für Landesanleihen und Landesschatzanweisungen verausgabten Zinsbeträge fließen, soweit sie auf im Rahmen der Marktpflege durch das Land angekaufte Stücke entfallen, dem Land wieder zu und werden bei Titel 162.03 vereinnahmt. Beim Ankauf und Wiederverkauf selbst fallen darüber hinaus Minus- bzw. Plus-Stückzinsen an, die über Titel 162.03 abgewickelt werden. Der Titel wurde vorsorglich veranschlagt.

Zu Titel 162.04

Bei Aufnahme von Krediten kann ein Agio vereinbart werden. Dieser Titel wurde vorsorglich veranschlagt.

Zu Titel 162.05

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel für Zinseinnahmen aus Kassenverstärkungskrediten.

Zu Titel 182.01

Zahlungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern, die aus der Differenz zwischen Vertragsmiete und Kostenmiete entstehen, wenn der Mieter nicht Landesbediensteter ist, und die Zahlungen auf die Tilgung des Landesdarlehens angerechnet werden.

Zu Titel 182.02

Vorsorglich vorgesehen für Zahlungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern, die aus der Differenz zwischen Vertragsmiete und Kostenmiete entstehen, wenn der Mieter nicht Landesbediensteter ist, und die Zahlungen nicht auf die Tilgung des Landesdarlehens angerechnet werden.

Zu Titel 353.01

Die Ansätze bei den Titeln der MG 01 sind entsprechend der erwarteten Zinsentwicklung bemessen. Für den Fall, dass wider Erwarten Mehrbedarfe bei den Zinsverpflichtungen wegen verändertem Zinsniveaus entstehen, dürfen Mittel aus der Schuldendienstrücklage entnommen werden. Aufgrund des geringen Bestandes der Schuldendienstrücklage wird mit dem Haushaltsvermerk zugleich abgesichert, dass im Bedarfsfall Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage entnommen und der Schuldendienstrücklage zugeführt werden können.

Zu Maßnahmegruppe 01 - KreditaufnahmenZu Titel 314.01 und 325.01

Die Kreditaufnahme des Landes wird gemäß § 15 Abs. 1 LHO netto veranschlagt, vgl. auch Kreditfinanzierungsplan Haushaltsgesetz 2018/2019 Teil III. Zum Haushaltsausgleich für die Jahre 2018 und 2019 ist keine Netto-Neuverschuldung erforderlich. Die Leertitel sind zur Abwicklung der Anschlussfinanzierung von fälligen Tilgungen erforderlich.

Zu Titel 314.05 und 325.05

Zur Abwicklung der Anschlussfinanzierung

- kurzfristiger Kredite (noch im gleichen Haushaltsjahr fällig),
- gekündigter Kredite (Gläubiger hat Option auf Kündigung),
- vorübergehend ausgesetzter Kredite (zur Liquiditätssteuerung),
- planmäßig fälliger Kredite gemäß Kreditfinanzierungsplan (inkl. Marktpflegetranche).

Die Ausgaben zur Tilgung der bisherigen Darlehen werden von den Einnahmen der Anschlusskredite abgesetzt. Die tatsächlichen Netto-Tilgungen werden beim Titel 595.01 nachgewiesen.

Zu Titel 325.04

Finanzierung der im Rahmen der Marktpflege anfallenden Ausgaben für Ankäufe von Emissionen des Landes (Anleihen, Schatzanweisungen).

Die aus der Marktpflege resultierenden und über Titel 325.05 gebuchten Tilgungsbeträge fließen dem Land zu und werden bei Titel 325.04 vereinnahmt.

## 1103 Schuldenaufnahme und Schuldendienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
325.05	831	Umschuldung von Krediten vom Kapitalmarkt Ausgaben sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	—	—	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	300,0	300,0	7.475,9	6.444,9
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-96,0 %	—		
		<b>Ausgaben</b>				
534.01	831	Werbung und Sachkosten für Emissionen des Landes	40,5	40,5	40,5	8,9
534.02	831	Marktpflegekosten	—	—	—	—
534.03	831	Verwaltungskosten für Darlehen	—	—	—	—
595.01	831	Tilgungsausgaben (netto) an Kapitalmarkt Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei diesem Titel zusätzliche Netto-Tilgungen zu buchen.	—	—	—	190.200,0
<b>MG 01</b>		<b>Zinsausgaben</b> Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 353.01 und der Mehreinnahmen bei 162.02 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
564.01	831	Zinsen für Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite von Sondervermögen Einnahmen sind von der Ausgabe abzusetzen.	14.400,0	17.300,0	—	—
564.02	831	Disagio an Sondervermögen	—	—	—	—
575.01	831	Zinsen für Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite vom Kapitalmarkt sowie Ausgaben für Zinsderivate Einnahmen sind von der Ausgabe abzusetzen.	238.400,0	238.800,0	273.700,0	248.789,8
575.02	831	Disagio an Kreditmarkt	2.000,0	3.900,0	3.800,0	626,1
575.03	831	Zinsen für Kassenverstärkungskredite	500,0	500,0	500,0	2,1
575.04	831	Zinsen für sonstige Schulden	—	—	—	—
575.05	831	Zinsausgaben bei Geldanlagen	1.600,0	1.600,0	—	270,2
913.01	851	Zuführungen an die Schuldendienststrücklage	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	256.900,0	262.100,0	278.000,0	249.688,2
		<b>Gesamtausgaben</b>	256.940,5	262.140,5	278.040,5	439.897,1
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-7,6 %	2,0 %		

Zu Titel 534.01, 534.02, 534.03

Veranschlagt sind die vom Land Mecklenburg-Vorpommern der Bundesanstalt für Finanzaufsicht für die Begebung von Länderschatzanweisungen gem. § 11 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz zu erstattenden Ausgaben sowie Bedarfe für Ratings, Tagungsgebühren und andere Sachaufwendungen im Rahmen des Kreditmanagements.

Zu Titel 595.01

Netto-Tilgungen, die im Rahmen der Planung oder in der Bewirtschaftung aufgrund von Überschüssen möglich sind, werden bei diesem Titel veranschlagt bzw. nachgewiesen.

Zu Maßnahmegruppe 01 - ZinsausgabenZu Titel 564.01 und 575.01

Veranschlagt sind die fällig werdenden Darlehenszinsen, die bei der Emission von Landesschatzanweisungen anfallenden Minus- oder Plus-Stückzinsen, die bei Aufnahme von Krediten mit gebrochenen Laufzeiten noch im entsprechenden Haushaltsjahr fällig werdenden Zinszahlungsverpflichtungen als auch die Zahlungen für eventuelle Zinsderivate. Der Minderbedarf gegenüber dem Vorjahr ist vorrangig auf das derzeit niedrige Zinsniveau unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur und auf Netto-Tilgungen aus Vorjahren zurückzuführen.

Zu Titel 564.02

Vorsorglich eingerichteter Leertitel für Disagio an Sondervermögen.

Zu Titel 575.02

Der Ansatz ergibt sich aus der für das Kalenderjahr geplanten Brutto-Kreditaufnahme.

Zu Titel 575.03

Veranschlagt sind die Zinsen für die Inanspruchnahme von Kassenverstärkungskrediten.

Zu Titel 575.04

Dieser Titel wurde vorsorglich als Leertitel für mögliche unvorhersehbare Altschulden veranschlagt.

Zu Titel 575.05

Aufgrund der Geldmarktpolitik der Europäischen Zentralbank erheben Banken bei der kurzfristigen Anlage von Geldern Zinsen. Die Höhe der Zinsen ist nicht prognostizierbar. Vorsorglich als Leertitel veranschlagt.

Zu Titel 913.01

Nicht in Anspruch genommene Zinsausgaben bzw. Ausgaben für Disagio dürfen der Schuldendienstrücklage zugeführt werden.

## 1103 Schuldenaufnahme und Schuldendienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
<b>Abschluss Kapitel 1103</b>						
111-186		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	300,0	300,0	7.475,9	
311-346		Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen f. Investitionen	—	—	—	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	—	—	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	300,0	300,0	7.475,9	
511-549		Sächliche Verwaltungsausgaben	40,5	40,5	40,5	
561-596		Schuldendienst	256.900,0	262.100,0	278.000,0	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	256.940,5	262.140,5	278.040,5	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	-256.640,5	-261.840,5	-270.564,6	



## 1104 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
111.02	681	Bürgschaftsentgelte für Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen des Landes  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	2.000,0	2.000,0	3.000,0	1.673,3
141.01	681	Einnahmen des Landes aus Bürgschaftsregressforderungen	400,0	400,0	400,0	411,7
354.01	851	Entnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	—	—	—	—
382.02	891	Einnahmen des Landes aus Bürgschaftsregressforderungen - Anteil des Bundes an Bürgschaftsregressforderungen -  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 982.02.	—	—	—	121,9
		<b>Gesamteinnahmen</b>	2.400,0	2.400,0	3.400,0	2.206,9
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-29,4 %	—		
		<b>Ausgaben</b>				
871.03	681	Ausgaben für Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen	—	—	—	—
982.02	891	Anteil des Bundes an den Bürgschaftsregressforderungen des Landes  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 382.02 geleistet werden.	—	—	—	121,9
<b>MG 01</b>		<b>Leistungen im Zusammenhang mit Sicherheits- und Gewährleistungen</b>  Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111.02 und der Einnahmen bei 354.01 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
671.01	681	Kostenvergütung an die mit der Verwaltung der Bürgschaften beauftragte Stelle	3.500,0	3.500,0	3.500,0	1.629,1
871.02	681	Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden	40.000,0	40.000,0	28.500,0	-215,4
914.01	851	Zuführung an die Bürgschaftssicherungsrücklage	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	43.500,0	43.500,0	32.000,0	1.413,7
		<b>Gesamtausgaben</b>	43.500,0	43.500,0	32.000,0	1.535,6
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	35,9 %	—		



Zu Kapitel 1104

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Bürgschaften und sonstigen Sicherheitsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranschlagt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz, nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung insbesondere seiner Wirtschaft übernehmen.

Zu Titel 111.02

Die Höhe des Bürgschaftsentgeltes ist in den o.a. Bürgschaftsrichtlinien (Amtsblatt M-V 2012 Nr. 23 S. 421) festgelegt. Die Höhe der Entgelte ermittelt sich an Hand des Bestandes an Bürgschaften zuzüglich der im laufenden Haushaltsjahr übernommenen Bürgschaften. Die Verwaltung von Bürgschaften ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern u.a. an die PwC übertragen worden. Diese ist beauftragt, die Rechte des Landes als Bürge wahrzunehmen und die Bürgschaftsentgelte zu erheben.

Zu Titel 141.01

Veranschlagt sind Einnahmen aus der Verwertung von Sicherheiten, die dem Land bei Bürgschaftsausfällen ganz oder teilweise zustehen.

Zu Titel 354.01

Mehrausgaben für die Inanspruchnahme aus Sicherheits- und Gewährleistungen sowie Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden können aus Mitteln der Bürgschaftssicherungsrücklage gedeckt werden. Vgl. Erläuterungen zum Titel 871.02.

Zu Titel 382.02

Vgl. Erläuterungen zum Titel 982.02.

Zu Titel 871.03

Der Titel dient der Abwicklung der Freistellungserklärungen gegenüber der Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH und der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Zusammenhang mit gewerblichen Vorhaben.

Zu Titel 982.02

Bund und Land gestalten gemeinsame Bürgschaftsprogramme. Der Anteil des Bundes an den Regressforderungen ist bei diesem Titel als Ausgabe vorgesehen. Die entsprechenden Einnahmen werden bei dem Titel 382.02 vereinnahmt. Es handelt sich um durchlaufende Posten.

Zu Titel 671.01

Die Verwaltung von Bürgschaften kann vom Land an eine von ihm beauftragte Institution übertragen werden. Diese Institution ist beauftragt, die Rechte des Landes als Bürge wahrzunehmen und Bürgschaftsentgelte für das Land zu erheben. Dafür erhält die Institution ein Entgelt. Die Verwaltung von Bürgschaften ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern u. a. an die PwC übertragen worden.

Zu Titel 871.02

Der Titel ist für die Inanspruchnahme des Landes aus vergebenen Sicherheits- und Gewährleistungen veranschlagt. Dabei sind alle Bürgschaftsprogramme gemäß § 14 Haushaltsgesetz 2018/2019 einbezogen.

Zu Titel 914.01

Nicht in Anspruch genommene Mittel können der Bürgschaftssicherungsrücklage zugeführt werden.

## 1104 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Abschluss Kapitel 1104</b>				
111-186		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2.400,0	2.400,0	3.400,0	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	—	—	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	2.400,0	2.400,0	3.400,0	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.500,0	3.500,0	3.500,0	
811-899		Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	40.000,0	40.000,0	28.500,0	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	43.500,0	43.500,0	32.000,0	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	-41.100,0	-41.100,0	-28.600,0	



## 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
<b>Einnahmen</b>						
231.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	1.429,5	1.458,1	1.407,1	1.374,0
232.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	8.176,3	8.339,8	9.259,5	7.858,8
233.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch Gemeinden (GV)  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	251,7	256,7	299,3	241,9
281.01	018	Beiträge Dritter zur Versorgungsrücklage Mecklenburg-Vorpommern	500,9	556,0	451,3	387,1
281.02	018	Erstattungen der Landesforstanstalt für Versorgungszahlungen des Landesbesoldungsamtes gem. § 14 Abs. 1 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz	1.586,0	1.655,0	1.385,0	1.309,3
281.03	138	Erstattungen von Hochschulen und Instituten für Versorgungsanteile und Beihilfepauschalen Dritter	282,2	287,8	—	271,2
281.04	018	Erstattung von Versorgungsausgaben	—	—	—	—
281.05 (neu)	018	Anteilige Erstattung der Eichdirektion Nord (EDN) für Versorgungslasten	32,7	35,3	—	44,9
282.01	018	Beiträge zu den Versorgungslasten	60,0	60,0	50,0	55,7
<b>Gesamteinnahmen</b>			12.319,3	12.648,7	12.852,2	11.542,9
<b>Prozentuale Veränderung</b>			-4,1 %	2,7 %		

Zu Kapitel 1105

Das Land ist aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zur Gewährung von Versorgungsbezügen sowie Unfallfürsorgeleistungen verpflichtet. Im Kapitel 1105 werden Versorgungsausgaben für diejenigen Beamten, Richter und sonstige Amtsträger, mit denen ein Dienstverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern erstmals vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist, veranschlagt. Versorgungsausgaben von Bediensteten, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, sind im Kapitel 1107 veranschlagt. Die Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis werden seit 2008 aus dem Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern geleistet. Entsprechend dem Versorgungsfondsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Finanzierung der Versorgungsausgaben auf ein Kapitaldeckungsverfahren umgestellt (siehe Erläuterungen zum Kapitel 1107).

Zu Titel 231.01, 232.01, 233.01 und MG 01

Mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurden die Versorgungslasterstattungen zwischen Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts neu geregelt. Erstattungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern von anderen Gebietskörperschaften für Bedienstete, die nicht dem § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V unterliegen, werden im Kapitel 1105 vereinnahmt (231.01, 232.01 und 233.01), Zahlungsverpflichtungen des Landes werden aus MG 01 geleistet. Die Höhe der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben wurden auf Grundlage der Ist-Ergebnisse des Jahres 2016 prognostiziert. Erstattungen bzw. Zahlungsverpflichtungen für Bedienstete im Sinne des § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V sind im Kapitel 1107 veranschlagt.

Zu Titel 281.01

Der Titel dient der technischen Abwicklung des Versorgungsrücklagengesetzes. Landeseinrichtungen, die Beamte beschäftigen oder Versorgungsbezüge zahlen und über einen eigenen Haushalt verfügen (z. B. § 26 LHO-Betriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts usw.) und folglich keine eigenen Personaltitel im Landeshaushalt haben, führen ihren Anteil an der Versorgungsrücklage entsprechend der vorgegebenen Berechnungsformel über diesen Titel dem Landeshaushalt zu. Die Mittel sind der Versorgungsrücklage zuzuführen.

Zu Titel 281.02 und 432.18

Die vom Landesbesoldungsamt für Versorgungsempfänger der Landesforstanstalt zu leistenden Versorgungszahlungen sind gem. § 14 Abs. 1 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz dem Land zu erstatten.

Zu Titel 281.03

Beiträge Dritter, die zweckgebunden den Universitäten und Instituten zur Verfügung gestellt werden und gleichzeitig Personal binden, enthalten in der Regel Pauschalen für Beihilfen und für zukünftige Versorgungslasten. Diese Anteile werden zentral bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Titel 281.04

Der Titel dient der technischen Abwicklung des Versorgungsrücklagengesetzes. Selbständige Einrichtungen (z. B. in Form eingetragener Vereine wie die Institute für Atmosphärenphysik und Niedertemperatur-Plasmaphysik), bei denen Landesbeamte (z. B. auf Stellen der Universitäten) tätig sind, haben keine Abführungen an das Sondervermögen des Landes zu leisten, weil die dort tätigen Landesbeamten bei der Berechnung der Abführung bereits an anderer Stelle berücksichtigt worden sind. Die Einrichtungen haben jedoch in ihren Wirtschaftsplänen auf der Ausgabenseite entsprechende Abführungen an den Landeshaushalt und auf der Einnahmenseite höhere Beiträge des Bundes und des Landes einzustellen. Die Abführungen an den Landeshaushalt sind bei diesem Titel zu vereinnahmen.

Zu Titel 282.01

Zeiten im Beamtenverhältnis sind nicht ruhegehaltsfähig, wenn der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG dann als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser öffentlichen oder dienstlichen Interessen dient und ggf. ein Versorgungszuschlag vom beurlaubten Beamten selbst bzw. der Einrichtung gezahlt wird, die die Dienste des Beamten während der Beurlaubung in Anspruch nimmt.

## 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Ausgaben</b>				
424.01	851	Zuführung an die Versorgungsrücklage aufgrund der Verminderung der Besoldungsanpassungen	13.771,2	16.417,0	11.447,3	8.785,6
431.01	018	Versorgungsbezüge für Ministerpräsidenten, Ministerinnen und Minister sowie sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	1.195,1	1.219,0	1.291,2	1.148,7
432.01	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Landtags und deren Hinterbliebene	682,3	769,2	750,4	552,3
432.02	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs und deren Hinterbliebene	1.369,0	1.733,5	1.309,9	1.134,4
432.03	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 03 und deren Hinterbliebene	936,2	998,3	2.068,3	777,1
432.04	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 04 (ohne Polizei) und deren Hinterbliebene	8.338,0	8.936,2	8.484,4	7.259,3
432.05	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 05 (ohne Finanzämter) und deren Hinterbliebene	4.690,5	4.983,7	4.596,4	4.132,7
432.06	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 06 und deren Hinterbliebene	3.441,7	3.637,0	3.207,0	3.188,8
432.07	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 07 (ohne Schulen, Hoch-/Fachschulen, Klinika) und deren Hinterbliebene	4.419,3	4.711,0	4.178,4	3.864,4
432.08	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 08 und deren Hinterbliebene	8.719,5	9.548,6	7.816,0	7.351,1
432.09	058	Versorgungsbezüge für Beamtinnen, Richterinnen, Beamte und Richter des Einzelplans 09 und deren Hinterbliebene	19.508,1	21.212,6	16.757,6	16.646,7
432.10	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 10 und deren Hinterbliebene	5.350,2	5.880,4	4.384,9	4.554,7
432.12	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des BBL M-V und deren Hinterbliebene	1.295,4	1.407,5	1.269,9	1.109,8
432.14	048	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Polizei und deren Hinterbliebene	52.103,8	56.798,8	48.236,7	45.253,9
432.15	068	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der ehem. OFD und der Finanzämter und deren Hinterbliebene	6.397,6	7.147,0	5.714,1	5.142,6
432.17	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Schulen und deren Hinterbliebene	538,0	627,1	1.242,5	467,9
432.18	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Landesforstanstalt und deren Hinterbliebene	1.534,7	1.647,8	1.385,0	1.300,5

Zu Titel 424.01 und 434.01

Gemäß Artikel 5 Ziffer 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichtes (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG) sind Bund und Länder verpflichtet, ab 1999 Versorgungsrücklagen zu bilden. Diese Versorgungsrücklage ist zu unterscheiden von dem Versorgungsfonds (siehe Erläuterungen zu Kapitel 1107). Die Rücklage wird aus dem Landeshaushalt gespeist. Die Mittel werden in der Weise aufgebracht, dass in den Jahren 1999 bis 2022 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bei den Beamten und Versorgungsempfängern geringer ausfallen als die entsprechenden Tarifierhöhungen bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst. Die Höhe der Beträge wird jährlich nach einer vom Finanzministerium festgelegten Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt und bis zum 15. Januar des Folgejahres „spitzgerechnet“ an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (vgl. Anlage 5) zugeführt. Zum 15. Juni des laufenden Haushaltsjahres wird ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe gezahlt, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Die Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ sind zweckgebunden. Sie dürfen nur zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsausgaben und frühestens nach Beendigung der Zuführungsphase, also ab 2023, zur Finanzierung eines Teils der Versorgungsausgaben verwendet werden. Dabei ist vorgeschrieben, dass die Mittel schrittweise über einen Zeitraum von 15 Jahren entnommen werden.

Zu Titel 431.01 bis 432.57

Anzahl der Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene (Stand: 31.12.2016 und Prognose)

EPL	Titel	Bezeichnung	Anzahl 2016 per Stichtag	Anzahl 2018	Anzahl 2019
Alle	431 01	Ministerpräsidenten, Minister und Ministerinnen, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger	27	27	27
01	432 01	Landtag	16	19	21
02	432 02	Landesrechnungshof	25	29	36
04	432 03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	19	22	23
04	432 04	Ministerium für Inneres und Europa (ohne Polizei)	250	276	290
	432 14	Polizei	2.419	2.677	2.861
05	432 05	Finanzministerium (ohne Finanzämter)	176	192	200
	432 15	ehem. OFD und Finanzämter	281	336	368
06	432 06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	107	111	115
	432 19	Eichdirektion Nord (EDN)	4	4	4
07	432 07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einschl. Schulbehörden (ohne Schulen, Hoch-/Fachschulen, Klinika)	121	133	139
	432 17	Schulen	19	21	24
	432 27	Sonder- und Berufsschulen	3	3	3
	432 37	Universitäten, Hochschulen und Klinika	281	324	340
	432 47	Fachschulen	36	49	63
	432 57	Institute	2	2	2
08	432 08	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	286	326	350
	432 18	Landesforstanstalt	67	76	80
09	432 09	Justizministerium	672	757	807
10	432 10	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	217	245	264
12	432 12	BBL M-V	41	46	49
15	432 25	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	51	66	73
		<b>Gesamt</b>	<b>5.120</b>	<b>5.741</b>	<b>6.139</b>

## 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
432.19 (neu)	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Eichdirektion Nord (EDN) und deren Hinterbliebene	85,4	87,1		82,1
432.25	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 15 und deren Hinterbliebene	1.748,9	1.973,1	1.739,3	1.299,0
432.27	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Sonder- und Berufsschulen und deren Hinterbliebene	111,3	113,5	1.093,0	107,0
432.37	138	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Universitäten, Hochschulen und Klinika und deren Hinterbliebene	12.136,2	12.990,3	10.816,0	10.116,8
432.47	138	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Fachhochschulen und deren Hinterbliebene	1.504,1	1.972,5	908,6	1.062,1
432.57	138	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Institute und deren Hinterbliebene	101,9	104,0	109,5	98,0
434.01	851	Zuführung an die Versorgungsrücklage aufgrund der Verminderung der Versorgungsanpassungen	4.288,3	4.569,0	4.015,5	3.939,1
438.01	018	Versorgungsbezüge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9,6	49,5	47,3	9,2
443.01	841	Fürsorgemaßnahmen und Unterstützungen	1.496,0	1.614,0	1.378,0	1.031,6
452.01	018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach dem 1. Eherechtsreformgesetz	1.773,0	2.038,9	1.700,0	1.340,6
631.01	229	Erstattungen an den Bund für Zusatzversorgungssysteme  Übertragbar. Deckungsfähig mit 1108 461.01.	223.500,0	223.500,0	216.000,0	211.531,6
<b>MG 01</b>		<b>Versorgungslastenerstattungen</b>  Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 1111 351.01 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
631.03	018	Erstattungen von Versorgungslasten an den Bund	813,9	830,1	410,2	782,3
632.02	018	Erstattungen von Versorgungslasten an die Länder	2.230,6	2.275,2	5.388,5	2.144,0
633.01	018	Erstattungen von Versorgungslasten an Gemeinden (GV)	96,6	98,6	—	92,9
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	3.141,1	3.203,9	5.798,7	3.019,2
		<b>Gesamtausgaben</b>	384.186,4	399.890,5	367.745,9	346.306,8
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	4,5 %	4,1 %		



Zu Titel 434.01

Vgl. Erläuterungen zum Titel 424.01

Zu Titel 438.01

Veranschlagt für Versorgungsbezüge aus Sonderdienstverträgen.

Zu Titel 443.01

Unfallfürsorgemaßnahmen umfassen Kosten des Heilverfahrens und etwaige Sachschäden, die einem Beamten aus Anlass eines Dienstunfalls entstehen. Darüber hinaus ist auch die Gewährung laufender Leistungen, z. B. Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unfallhinterbliebenenversorgung, nicht auszuschließen. Weiterhin sind die Kosten der Dienstunfälle der Polizei veranschlagt. Die Ansätze sind auf Basis der Ist-Ergebnisse der Vorjahre geschätzt.

Zu Titel 452.01

Notwendige anteilige Erstattungen von Versorgungsanwartschaften an die zuständigen Rentenversicherungsträger auf Basis von Familiengerichtsentscheidungen (gesetzlich Grundlage: § 58 Beamtenversorgungsgesetz) in Verbindung mit § 225 (1) SGB VI und dem 1. Eherechtsreformgesetz). Die Ansatzserhöhung wird mit der steigenden Anzahl von Familiengerichtsurteilen begründet.

Zu Titel 631.01

Gemäß Artikel 3 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) legt das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) im § 15 die Erstattungen von Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte fest, die ihr aufgrund der Überführung der Zusatzversorgungssysteme der ehem. DDR in die Rentenversicherung entstehen. Nach § 15 Abs. 1 AAÜG erstattet der Bund an die Bundesversicherungsanstalt, die neuen Länder müssen aber nach § 15 Abs. 2 AAÜG einen prozentualen Anteil der Kosten an den Bund erstatten. Die Ansatzserhöhung berücksichtigt die Ist-Entwicklung der letzten Jahre sowie die Erhöhung der Renten ab 1. Juli 2017.

Zu Maßnahmegruppe 01

Siehe Erläuterungen zu 231.01 bis 233.01

## 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2017	Ist (Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
<b>Abschluss Kapitel 1105</b>						
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	12.319,3	12.648,7	12.852,2	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	12.319,3	12.648,7	12.852,2	
411-462		Personalausgaben	157.545,3	173.186,6	145.947,2	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	226.641,1	226.703,9	221.798,7	
		<b>Gesamtausgaben</b>	384.186,4	399.890,5	367.745,9	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	-371.867,1	-387.241,8	-354.893,7	



## 1106 Beihilfen und Unterstützungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
<b>Einnahmen</b>						
281.01	841	Erstattung von Dritten für Beihilfezahlungen des Landesbesoldungsamtes	1.233,4	1.269,8	1.197,0	971,8
281.02	841	Erstattungen der ZESAR GmbH gem. § 130a SGB V	290,0	290,0	290,0	336,9
<b>Gesamteinnahmen</b>			1.523,4	1.559,8	1.487,0	1.308,7
<b>Prozentuale Veränderung</b>			2,4 %	2,4 %		
<b>Ausgaben</b>						
441.01	841	Beihilfen (ohne Pflegeleistungen)	24.600,0	25.900,0	21.400,0	21.780,6
441.02	841	Beihilfen zu den Kosten der Pflege (ohne Versorgungsempfänger)	160,6	172,0	129,3	132,9
446.01	018	Beihilfen für Versorgungsempfänger	23.900,0	27.400,0	18.400,0	18.132,0
446.02	018	Beihilfen zu den Kosten der Pflege für Versorgungsempfänger	1.300,0	1.500,0	857,6	796,3
446.03	018	Sozialbeiträge für Pflegepersonen	83,0	102,8	36,0	54,1
<b>Gesamtausgaben</b>			50.043,6	55.074,8	40.822,9	40.895,9
<b>Prozentuale Veränderung</b>			22,6 %	10,1 %		
<b>Abschluss Kapitel 1106</b>						
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.523,4	1.559,8	1.487,0	
<b>Gesamteinnahmen</b>			1.523,4	1.559,8	1.487,0	
411-462		Personalausgaben	50.043,6	55.074,8	40.822,9	
<b>Gesamtausgaben</b>			50.043,6	55.074,8	40.822,9	
<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>			-48.520,2	-53.515,0	-39.335,9	

Zu Kapitel 1106

Auf der Basis des § 79 Bundesbeamtengesetz sind spezielle Beihilfavorschriften für die spezifische Krankenfürsorge der Bundesbeamten erlassen worden. Nach § 91 des Landesbeamtengesetzes sind die Beihilfavorschriften des Bundes in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Darüber enthält dieses Kapitel Ausgaben für Pflegeleistungen nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz).

Veranschlagt sind sämtliche vom Land zu tragenden Ausgaben für Beihilfen einschließlich Pflegeleistungen an berechnete Empfänger, soweit sie nicht in besonderen Fällen (gemeinschaftlich finanzierte Einrichtungen) gesondert veranschlagt sind. Die Ansätze sind in Anpassung an das Ist-Ergebnis des Jahres 2016, unter Berücksichtigung der aktuellen Beihilfavorschriften sowie steigender Beschäftigtenzahlen bei den aktiven Beamten, insbesondere im Lehrbereich und steigenden Versorgungsfällen geschätzt.

Zu Titel 281.01

Die vom Landesbesoldungsamt für das Personal des BBL M-V und der Landesforstanstalt zu leistenden Beihilfezahlungen werden dem Land erstattet.

Zu Titel 281.02

ZESAR ist die Einrichtung des PKV-Verbandes und der Beihilfeträger in Bund und Ländern zum Einzug von Arzneimittelrabatten für private Krankenversicherungen und Beihilfestellen.

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Anspruch auf Gewährung von Abschlägen auf die Hersteller-Abgabepreise von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften (Beihilfe).

## 1107 Fondsfinanzierte Versorgungsausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
<b>Einnahmen</b>						
231.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund für Fälle gem. § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 634.01.	—	—	—	2.133,0
232.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder für Fälle gem. § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 634.01.	—	—	—	5.462,6
233.01	018	Anteilige Erstattungen von Versorgungslasten von Gemeinden (GV) für Fälle nach § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 634.01.	—	—	—	652,6
234.02	851	Entnahme aus dem Versorgungsfonds  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei MG 01.	149,8	152,9	—	1.823,8 R 8,2
281.01	851	Beiträge Dritter zum Versorgungsfonds gem. § 2 Abs. 2 VersFondsG M-V  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 634.02.	—	—	—	—
381.99	851	Beiträge zum Versorgungsfonds  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 634.01.	40.936,6	43.948,1	23.672,7	29.206,0
<b>Gesamteinnahmen</b>			41.086,4	44.101,0	23.672,7	39.278,0
<b>Prozentuale Veränderung</b>			73,6 %	7,3 %		
<b>Ausgaben</b>						
634.01	851	Abführungen an den Versorgungsfonds  Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 231.01, 232.01, 233.01 und der Mehreinnahmen bei 381.99 geleistet werden.	40.936,6	43.948,1	23.672,7	37.549,7 R 184,9
634.02	851	Abführungen an den Versorgungsfonds für Dritte  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 281.01 geleistet werden.	—	—	—	—

Zu Kapitel 1107

Ab dem Jahre 2008 sollen sämtliche Versorgungsbezüge für Beamte, die nach dem 31.12.2007 verbeamtet wurden aus dem Versorgungsfonds finanziert werden. Der Prozentsatz nach § 5 Abs. 2 wird für die Jahre 2018 und 2019 weiterhin auf 20 Prozent festgelegt. Der Fonds wird daher in Höhe von 20 v.H. der regulären Bezüge dieses Personenkreises mit der Zahlung der Bezüge zeitgleich gespeist. Gesetzliche Grundlage ist das Versorgungsfondsgesetz.

Fondsfinanzierte Versorgungsbezüge werden im Kapitel 1107 ausgewiesen. Alle anderen Fälle (Verbeamtung vor dem 1.1.2008) werden wie bisher im Kapitel 1105 geführt. Die Titelstruktur im Kapitel 1107 wird sukzessive an die Struktur des Kapitels 1105 angelehnt, so dass eine Zuordnung der Gesamtversorgungsausgaben nach den bisherigen Strukturen summarisch möglich ist.

Der Wirtschaftsplan nach § 8 VersFondsG M-V ist dem Einzelplan 11 als Anlage 6 beigefügt.

Zu Titel 231.01, 232.01, 233.01 und MG 01 (Titel 631.01, 632.01 und 633.01)

Mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurden die Versorgungslastenerstattungen zwischen Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts neu geregelt. Erstattungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern von anderen Gebietskörperschaften für Bedienstete, die dem § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V unterliegen, werden im Kapitel 1107 vereinnahmt (231.01, 232.01 und 233.01), Zahlungsverpflichtungen des Landes für diesen Personenkreis werden aus MG 01 (631.01, 632.01 und 633.01) geleistet. Andere Fälle werden im Kapitel 1105 abgewickelt.

Zu Titel 234.02

Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz und Versorgungsleistungen für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2007 verbeamtet wurden und deren Hinterbliebene werden aus dem Versorgungsfonds finanziert. Die Höhe der Entnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf bei den Ausgaben der Maßnahmegruppe 01.

Zu Titel 281.01

Vorsorglicher Leertitel. Hier können Beiträge Dritter im Sinne von § 2 Abs. 2 VersFondsG M-V vereinnahmt werden.

Zu Titel 381.99

Veranschlagt sind die Abführungen an den Versorgungsfonds gem. § 5 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 VersFondsG M-V. Die entsprechenden Beträge in Höhe von 20 v. H. der Bezüge werden parallel mit Zahlung der Bezüge aus den Titeln der Gruppen 421 bzw. 422 aus den Titeln 981.99 in den jeweiligen Kapiteln im Wege der haushaltstechnischen Verrechnung an diesen Titel abgeführt. Die Zuführung an den Versorgungsfonds erfolgt beim Titel 634.01.

Zu Titel 634.01

Vgl. Erläuterungen zu 381.99.

## 1107 Fondsfinanzierte Versorgungsausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
634.09	851	Zuführungen an das Sondervermögen Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gem. § 5 Abs. 5 VersFondsG M-V (Sonderzuführung)	—	—	—	—
<b>MG 01</b>		<b>Versorgungsausgaben</b>  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 234.02 geleistet werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Titel einzurichten.				
422.09	018	Nachversicherung für aus dem Versorgungsfonds ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	770,4
432.96	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene	149,8	152,9	—	19,1
631.01	018	Erstattungen für Versorgungslasten an den Bund für Fälle nach § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V	—	—	—	143,4
632.01	018	Erstattungen von Versorgungslasten an die Länder für Fälle nach § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V	—	—	—	747,0
632.02 (neu)	018	Erstattungen anstelle von Versorgungsaufwendungen an die Länder gemäß Ziffer 2 zu § 6 VersfondsG M-V	—	—	—	—
633.01	018	Erstattungen von Versorgungslasten an Gemeinden (GV) für Fälle gem. § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V	—	—	—	46,7
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	149,8	152,9	—	1.726,6
		<b>Gesamtausgaben</b>	41.086,4	44.101,0	23.672,7	39.276,3
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	73,6 %	7,3 %		
<b>Abschluss Kapitel 1107</b>						
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	149,8	152,9	—	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	40.936,6	43.948,1	23.672,7	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	41.086,4	44.101,0	23.672,7	
411-462		Personalausgaben	149,8	152,9	—	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	40.936,6	43.948,1	23.672,7	
		<b>Gesamtausgaben</b>	41.086,4	44.101,0	23.672,7	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	—	—	—	



Zu Titel 422.09

Leertitel vorsorglich eingerichtet für Ausgaben für die Nachversicherung von aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte, die Beiträge an den Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern abgeführt haben.

Zu Titel 631.01, 632.01 und 633.01

Zahlungsverpflichtungen des Landes nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für Bedienstete im Sinne des § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V werden aus Mitteln des Versorgungsfonds finanziert. Für mögliche Zahlungen wurden vorsorglich Leertitel eingerichtet.

Zu Titel 632.02

Zahlungen die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen anstelle der Versorgungsaufwendungen gemäß Ziffer 2 zu § 6 VersFondsG M-V zu leisten sind. Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

## 1108 Verstärkungsmittel

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
359.01	851	Entnahmen aus dem Sondervermögen "Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern"	—	—	—	233,2
		Die Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln des Zukunftsfonds.				
		<b>Gesamteinnahmen</b>	—	—	—	233,2
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	—	—		
		<b>Ausgaben</b>				
461.01	881	Zentral veranschlagte Personalausgaben	30.284,6	45.828,6	42.783,0	—
		Deckungsfähig mit 682.02 und 1105 Hauptgruppe 6 und 981.99 (einzelplanübergreifend). Das Finanzministerium darf Mittel entsprechend dem Bedarf auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel der Obergruppen 41 bis 45 und auf Titel der Hauptgruppe 6, soweit sie für Personalmehraufwendungen bestimmt sind, umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden. Umsetzungen von Ausgaben auf neue Titel im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.				
462.01	881	Globale Personalminderausgabe	-76.280,2	-65.495,4	-33.002,8	—
526.05	881	Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz	19.331,9	28.600,0	19.176,5	—
		Übertragbar. Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden.				
548.01	881	Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben	8.000,0	8.000,0	6.000,0	—
		Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel der Obergruppen 51 bis 54 umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden. Umsetzungen von Ausgaben auf neue Titel im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.				
548.02	881	Zentral veranschlagte Ausgaben zur Unterstützung der Personalstrukturreform	674,0	674,0	830,0	—
		Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden. Umsetzungen von Ausgaben auf neue Titel im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.				

Zu Kapitel 1108

Das Kapitel enthält globale Verstärkungsmittel.

Zu Titel 359.01

Der Titel dient der Abwicklung des Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Titel 461.01 und 462.01

Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wird die Personalausgabenbudgetierung in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern fortgesetzt. Ergänzend zum Stellenplan sind somit auch die Personalausgabenansätze als verbindliche Bewirtschaftungsgrenze zu beachten. Die Ansätze bei den Titeln 461.01 und 462.01 sind summarisch als Einheit zu betrachten.

Die Verstärkungsmittel werden pauschal für nicht vorhersehbare Mehrbedarfe benötigt. U. a. werden Mittel für in den Einzelplänen im Einzelnen nicht quantifizierbare Risiken berücksichtigt, insbesondere Mehrbedarfe in der Landesverwaltung im engeren Sinne für:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Altersteilzeitarbeit und übertariflichen Leistungen,
- Beihilfen und Versorgungsmittel einschließlich Abführungen an den Versorgungsfonds,
- Vergütung von Überstunden,
- sonstige gesetzlich bzw. aufgrund von Gerichtsurteilen zu leistende Zahlungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit zusätzlichen Ausbildungsstellen gem. § 8 Abs. 16 HG 2018/2019,
- Ausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, für die aber gem. § 9 HG 2018/2019 eine Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages eingeholt worden ist sowie
- zusätzliche Personalausgaben des Betriebes für Bau und Liegenschaften M-V, der Landesforstanstalt und anderer nettoveranschlagten Einrichtungen des Landes.

Zu Titel 462.01

Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabebetitel sind auf Basis der Ist-Ergebnisse Mai 2017 ermittelt worden. Minderbedarfe werden insbesondere infolge der Umsetzung des Personalkonzeptes 2010 erwartet.

Zu Titel 526.05

Die bei diesem Titel zentral veranschlagten Mittel sind u. a. vorgesehen für

	2018	2019
- Pflege und Modernisierung HKR-Verfahren des Landes	1.831,0 TEUR	8.000,0 TEUR
- IT-Bedarfe in den Ressorts u.a.:		
elektronischer Rechtsverkehr	2.000,0 TEUR	2.000,0 TEUR
Einführung der elektronischen Akte, Nachfolgeprodukt DOMEA,		
Digitalisierung der Landesverwaltung	9.808,5 TEUR	12.889,8 TEUR
Bandbreitenerweiterung und Ausbau der IP-Telefonie sowie		
sonstige IT-Verfahren	5.692,4 TEUR	5.710,2 TEUR
<b>Gesamt</b>	<b>19.331,9 TEUR</b>	<b>28.600,0 TEUR</b>

Mehr aufgrund zusätzlicher Bedarfe beim Ausbau der Digitalisierung der Landesverwaltung und nachgeordneten Behörden insbesondere für die Modernisierung des HKR-Verfahrens, Einführung der elektronischen Akte sowie die Verknüpfung mit den Fachverfahren.

Zu Titel 548.01

Veranschlagt zur Deckung von dringlichen Mehrbedarfen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben.

Zu Titel 548.02

Die Landesregierung hat am 28. Januar 2005 ein umfassendes Personalkonzept für die Landesverwaltung beschlossen und dieses mit dem Personalkonzept 2010 fortgeschrieben. Verbunden mit der Umsetzung des Konzeptes ist ein temporärer Mehrbedarf an reformbedingten Aufwendungen gegeben.

Hier sind sächliche Aufwendungen für in den Einzelplänen nicht planbare Mehrbedarfe u. a. für Maßnahmen zur Prozessoptimierung, für Umschulungen, Qualifizierungsmaßnahmen und unterstützende Maßnahmen für schwer vermittelbare Überhangbeschäftigte veranschlagt.

## 1108 Verstärkungsmittel

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
682.02	881	Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse  Deckungsfähig mit 461.01. Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden. Umsetzungen von Ausgaben auf neue Titel im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses	8.000,0	8.000,0	8.000,0	—
971.01	881	Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe  Übertragbar. Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel und Verpflichtungsermächtigungen auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel umsetzen. Umsetzungen von Ausgaben im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses. Die Erläuterungen sind verbindlich.  <b>Verpflichtungsermächtigung</b> Davon fällig Haushaltsjahr 2019 Davon fällig Haushaltsjahr 2020 Davon fällig Haushaltsjahr 2021 Davon fällig Haushaltsjahr 2022 Davon fällig Haushaltsjahr 2023	3.000,0	3.000,0	3.000,0	—
972.01	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe  Das Finanzministerium wird ermächtigt, Mittel, die zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe benannt worden sind, auf diesen Titel umzusetzen.	-3.000,0	-3.000,0	-3.000,0	—
		<b>Gesamtausgaben</b>	-9.989,7	25.607,2	43.786,7	
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-122,8 %	-356,3 %		
		<b>Abschluss Kapitel 1108</b>				
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	—	—	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	—	—	—	
411-462		Personalausgaben	-45.995,6	-19.666,8	9.780,2	
511-549		Sächliche Verwaltungsausgaben	28.005,9	37.274,0	26.006,5	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	8.000,0	8.000,0	8.000,0	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	-9.989,7	25.607,2	43.786,7	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	9.989,7	-25.607,2	-43.786,7	

Zu Titel 682.02

Veranschlagt zur Deckung von dringlichen Mehrbedarfen bei Ausgaben der Hauptgruppe 6, insbesondere infolge von zu erwartenden Tarifanpassungen, Mehrausgaben bei netto veranschlagten Einrichtungen, von Mehrausgaben bei den gemeinsam finanzierten Einrichtungen der Länder, Ausgaben für Amtshaftungen sowie von sonstigen aufgrund gesetzlicher oder anderer Rechtsgrundlage zu leistenden Zahlungen in den Landesbetrieben, bei Zuwendungsempfängern u. ä.

Zu Titel 971.01

Die Mittel dienen zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8. Bei Ausgaben über 200 TEUR ist die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Die Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen erfolgt nur gegen gleich hohe Deckung an anderer Stelle. Zur Deckung von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 dürfen Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 in Ausnahmefällen herangezogen werden (vgl. Erläuterungen zu Titel 972.01).

Für in den Einzelplänen zusätzlich erforderliche Verpflichtungsermächtigungen (VE) können VE umgeschichtet werden. Die Inanspruchnahme der VE ist nur zulässig, wenn die finanzielle Deckung in den Folgejahren gesichert ist.

Zu Titel 972.01

Die globale Minderausgabe dient dem Ausgleich der bei Titel 971.01 veranschlagten zwangsläufigen Mehrausgaben (vgl. Erläuterungen zu 971.01).

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2017	Ist (Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
119.06	062	Auf das Land übergegangene Forderungen  Ausgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Schadensfalls sind von der Einnahme abzusetzen.	570,0	570,0	405,0	568,7
119.99	062	Vermischte Einnahmen	—	—	—	—
123.01	681	Anteil an dem Bilanzgewinn der Gemeinsamen Klassenlotterie	—	—	296,0	—
123.02	681	Einnahmen aus dem Überschuss des Sondervermögens "Staatslotterien Lotto und Toto"	23.215,7	23.383,8	21.372,8	24.513,6
123.03	681	Einnahmen aus Überschüssen der Lotterie Bingo-Lotto  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 0802 686.07.	1.498,2	1.498,2	1.548,8	1.393,1
234.01	813	Entnahmen aus dem Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage	—	—	—	—
234.02 (neu)	861	Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Aufbaufonds M-V" für die Rückzahlung kommunaler Kofinanzierungsanteile im Rahmen des Breitbandausbaus	—	—	—	—
236.01	219	Erstattungen von der Bundesagentur für Arbeit für Personalkosten, die der Landesverwaltung durch die Zuweisung von Beschäftigten im Rahmen der Amtshilfe entstanden sind	—	—	—	—

Zu Kapitel 1111

Dieses Kapitel enthält alle sonstigen nicht unter die Zweckbestimmung der anderen Kapitel des Einzelplans fallenden Einnahmen und Ausgaben.

Zu Titel 119.06

Auf das Land übergegangene Forderungen insbesondere aus Unfällen (Tod und Verletzungen) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülern, Studenten und Kindern in Kindergärten durch Gewährung von Dienst- und Versorgungsbezügen, Vergütungen, Lohnfortzahlungen und anderen Leistungen (Beihilfen, Unfallfürsorge, Heilbehandlung usw.). Im Zusammenhang mit Unfällen, die von Dritten verschuldet werden und zu Verletzungen bzw. Tod vom genannten Personenkreis führen, sind die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Arbeitsunfähigkeit etc. an den Arbeitgeber abzutreten.

Zu Titel 123.01

Die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ist gemäß des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen „Staatsvertrags über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen. Die GKL ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aus dem Zusammenschluss der Altanstalten Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) hervorgegangen.

Die Anteile der Länder am Bilanzgewinn werden nach dem Verhältnis der Umsätze die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen in allen Vertragsländern ermittelt.

Zu Titel 123.02

Durch das Gesetz zur Umwandlung von Lotto und Toto in eine Staatslotterie wurde ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen gebildet. Das Sondervermögen dient dem Zweck, Lotto, Toto und andere Lotterien als Staatslotterien durchzuführen. Der Wirtschaftsplan nach § 4 des Gesetzes ist dem Einzelplan 11 als Anlage 6 beigefügt. Veranschlagt sind die Überschüsse; sie werden an den Landeshaushalt abgeführt.

Die Zweckverwendung gem. § 12 Abs. 1 GlüStVAG M-V ist im Anhang zu Anlage 6 dargestellt.

Zu Titel 123.03

In Mecklenburg-Vorpommern ist seit September 2001 die Lotterie Bingo-Lotto eingeführt worden. Die Überschüsse werden gemäß § 17 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2018/2019 der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe des Landes zur Förderung von Umwelt und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern sowie für Entwicklungshilfeprojekte zur Verfügung gestellt (vgl. Titel 0802 686.07).

Zu Titel 234.01

Mit Gesetz wurde das rechtlich unselbständige und nicht rechtsfähige Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Zweck des Sondervermögens ist der Aufbau einer Vorsorge zur finanziellen Abfederung konjunktureller Einnahmeschwankungen. Daneben können Mittel des Sondervermögens auch zum Ausgleich von durch Steuerrechtsänderungen verursachten Einnahmerückgängen verwendet werden (vgl. Erläuterung zu Titel 634.01). In den Jahren 2018 und 2019 sind keine Entnahmen geplant.

Zu Titel 234.02

Zur Refinanzierung der vom Land vorfinanzierten Eigenanteile im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau im ländlichen Raum werden aus dem Kommunalen Aufbaufonds M-V ab 2018 jährlich bis zu 20 Mio. Euro entnommen und dem Landeshaushalt zugeführt. Die konkrete Entnahme ist abhängig von den Ausgaben bei Kapitel 1102 MG 03.

Zu Titel 236.01

Auf der Grundlage einer am 13. Januar 2005 durch den Innenminister für die Landesregierung unterschriebenen Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit soll im Rahmen von Amtshilfe personelle Unterstützung durch die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern geleistet werden. Hierfür vergütet die Bundesagentur für Arbeit dem Land Mecklenburg-Vorpommern 75% der tatsächlichen Bruttodienstbezüge bzw. Bruttovergütungen einschließlich anteiliger Sonderzahlung bzw. Zuwendung und ggf. Urlaubsgeld sowie der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung im Arbeitnehmerbereich. Darüber hinaus trägt die Bundesagentur für Arbeit die Kosten für Trennungsgeld in Höhe von 50 v. H., die Kosten für erforderliche Schulungen und mit den Schulungen zusammenhängende Kosten und eventuelle Dienstreisen in vollem Umfang. Der Titel wird noch zur Abwicklung benötigt.

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
334.01 (neu)	851	Entnahmen aus dem Sondervermögen "Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern"  Die Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titeln mit der Zweckbindung gemäß Strategiefonds. Das Finanzministerium wird ermächtigt bei Bedarf in den entsprechenden Kapiteln eine Maßnahmegruppe und Ausgabebetitel einzurichten.	—	—		
351.01	851	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage  Die Erläuterungen sind verbindlich. Zusätzliche Entnahmen erfolgen auf der Grundlage § 2 Abs. 8 und § 17a HG 2018/2019.	5.209,1	5.224,5	41.423,8	145.521,6
<b>MG 01</b>		<b>Einnahmen aus Schadensersatz einschließlich Regressforderungen gegenüber Mitarbeitern wegen Unfällen durch landeseigene Fahrzeuge</b>  Ausgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Schadensfalles sind von der Einnahme abzusetzen.				
119.11	062	Einnahmen aus Schadensersatzforderungen einschließlich Rückgriff gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Anlass von Unfällen durch landeseigene Fahrzeuge (allgemein)	400,0	410,0	460,0	347,0
119.12	062	Einnahmen aus Schadensersatzforderungen einschließlich Rückgriff gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Anlass von Unfällen durch landeseigene Fahrzeuge (Gemeinschaftsaufwand)  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 631.12 MG 01.	0,5	0,5	—	0,4
119.13	062	Einnahmen aus Schadensersatzforderungen einschließlich Rückgriff gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Anlass von Unfällen durch landeseigene Fahrzeuge (Bundesaufwand)  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 631.13 MG 01.	12,0	12,0	120,0	9,3
119.14	062	Einnahmen aus Schadensersatzforderungen einschl. Rückgriff gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Anlass von Unfällen durch Fahrzeuge der Bereitschaftspolizei  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 631.14 MG 01.	—	—	—	—
231.14	062	Erstattungen vom Bund für Schadensersatzforderungen aus Anlass von Unfällen (Bereitschaftspolizei)	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	412,5	422,5	580,0	356,7
		<b>Gesamteinnahmen</b>	30.905,5	31.099,0	65.626,4	172.353,7
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-52,9 %	0,6 %		



Zu Titel 334.01

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

Aus dem Strategiefonds werden zunächst die Fortführung des Kofinanzierungsfonds zur Unterstützung der kommunalen Ebene, die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung der ländlichen Gestaltungsräume sowie ein Sonderprogramm Schulbau mit Schwerpunkt Inklusion finanziert. In die ersten beiden genannten Schwerpunkte fließen je 20 Prozent des Strategiefonds. Das Sonderprogramm für den Schulbau schließt die Schulbaumittel aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz des Bundes ein und soll zusätzlich jahresdurchschnittlich mit 5 Mio. Euro aus dem Strategiefonds ausgestattet werden. Der entsprechende Zuführungsprozentsatz aus dem Strategiefonds wird gemäß jährlicher Strategiefondshöhe angepasst und liegt zwischen 10-20 Prozent. Die übrigen Mittel des Strategiefonds werden im Rahmen eines gesonderten Verfahrens gebunden.

Die Mittel des Strategiefonds werden entsprechend der geplanten Jahressumme gemäß Wirtschaftsplan auf Antrag des Fachministeriums dem Fonds entnommen. Der Wirtschaftsplan des „Sondervermögens Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ist dem Einzelplan 11 als Anlage 11 beigefügt.

Zu Titel 351.01

Die Erläuterungen sind einem Haushaltsvermerk gleichgesetzt.

Die geplanten Entnahmen im Jahr 2018/2019 dienen der Finanzierung folgender Vorhaben:

Die Einnahmen dienen zur Deckung von:

			TEUR	TEUR
	Kapitel/Titel	Zweckbestimmung (kurz)	2018	2019
Ausgaben bei	0104 712.01	Plenarsaal Landtag	2.324,4	1.750,0
Ausgaben bei	1005 685.02 MG 08	Stiftung Anerkennung und Hilfe	884,7	1.474,5
Ausgaben bei	0301 MG 08 633.01 und 883.01	Vorpommern-Fonds Eine Entnahme für Zwecke des Vorpommern-Fonds erfolgt, wenn die Finanzierung aus dem Sondervermögen Strategiefonds nicht erreicht werden kann.	2.000,0	2.000,0
<b>Summe</b>			<b>5.209,1</b>	<b>5.224,5</b>

Weitere Entnahmen dürfen für folgende Zwecke erfolgen:

Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung von:

			TEUR	TEUR
	Kapitel/Titel	Zweckbestimmung (kurz)	2018	2019
Ausgaben bei	0718 831.02 MG 06	Erwerb GmbH-Anteile zur Gründung Staatstheater Nordost	-	-
Ausgaben bei	1027 633.09	Entlastung von Elternbeiträgen für Geschwisterkinder	-	-
Ausgaben bei	1102 MG 03	Breitbandausbau (gem. § 17a HG 18/19)		
Ausgaben bei	1111 634.01	Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
Ausgaben bei	1507 634.02 MG 01	Sondervermögen Schienen- und Personennahverkehr	-	-
Mehrausgaben bei	0407 MG 03	Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten	-	-
Mehrausgaben bei	0718 682.02 MG 02	Theater- und Orchesterstrukturen		
Mehrausgaben bei	1026 633.01	Hilfe zur Erziehung Minderjähriger ohne gewöhnlichen Aufenthalt	-	-
Mehrausgaben bei	1027 633.10	Entlastung von Elternbeiträgen in Kita und Kindertagespflege	-	-
Mehrausgaben bei	1102 883.11 MG 01	Mehrbelastungen Kommunen im Bereich Kita und Schule	-	-
Mehrausgaben bei	1105 MG 01	Versorgungslasterstattung	-	-
Mehrausgaben bei	1111 884.01	Sondervermögen Strategiefonds	-	-
Mindereinnahmen bei	1101 015.01	Rückzahlung aus Abrechnung Länderfinanzausgleich	-	-
<b>Summe</b>			<b>-</b>	<b>-</b>

Zusätzliche Entnahmen können für folgende Zwecke erfolgen:

- Archäologisches Landesmuseum (Investitionen)
- Theaterreform (z.B. Parchim)
- Verwaltungskosten im Rahmen der weiteren Elternentlastung im Kita-Bereich

Zu Maßnahmegruppe 01

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Maßnahmegruppe 01.

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Ausgaben</b>				
428.11	861	Übertarifliche Abfindungen bei Auflösungsverträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	46,5
428.12	861	Übertarifliche Teilabfindungen bei Teilzeitverträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—
428.13	861	Übertarifliche Auffüllbeträge und pauschale Abgeltung für SV-Beiträge bei Vorruhestand von ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	7.500,0	7.500,0	15.000,0	6.973,3
429.03	861	Ausgleichsbeträge für Mitversicherung und Mitversteuerung von Sachbezügen  Einnahmen sind von der Ausgabe abzusetzen.	—	—	—	-24,9
529.01	011	Zur Verfügung der Mitglieder der Landesregierung  Das Finanzministerium darf Mittel entsprechend dem Bedarf auf vorhandene Titel umsetzen.	20,0	20,0	20,0	—
549.01	881	Globale Minderausgabe für sächliche Verwaltungsausgaben  Weggefallen.			—	—
632.01	011	Anteil an den Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder	100,5	103,5	97,0	92,4
634.01	813	Zuführung an das Sondervermögen "Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern"  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 351.01 geleistet werden. Weitere Zuführungen erfolgen auf der Grundlage von § 2 Abs. 8 HG 2018/2019.	—	—	—	100.000,0
671.01	512	Erstattungen an die Landesforstanstalt für deren Versorgungsleistungen und Beihilfezahlungen gem. § 14 Abs. 1 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz	1.928,0	2.005,0	1.867,0	1.476,1
884.01 (neu)	813	Zuführungen an das Sondervermögen "Strategiefonds Mecklenburg-Vorpommern"  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 351.01 geleistet werden. Weitere Zuführungen erfolgen auf der Grundlage § 2 Abs. 8 HG 2018/2019.	—	—		
911.01	851	Zuführungen an die Ausgleichsrücklage  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Einnahmen bei 1103 353.01 geleistet werden. Weitere Zuführungen erfolgen auf der Grundlage von § 2 Abs. 8 HG 2018/2019.	—	—	—	229.683,4

Zu Titel 428.11 bis 428.13

Die Titel dienen zur ressortübergreifenden Buchung von übertariflichen Leistungen nach dem Gesetz zur Schaffung einer Ermächtigung für die Gewährung übertariflicher Leistungen zur Erleichterung des Personalabbaus (ÜbertarifLeistG). Gezahlt werden können Abfindungen, Teilabfindungen bei Teilzeitbeschäftigung und Vorruhestandszahlungen. Eine genaue Ansatzplanung ist kaum möglich, da im Voraus nicht bekannt ist, in welchem Maße von den einzelnen Regelungen Gebrauch gemacht wird. Wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und der Möglichkeit der Bereitstellung von Verstärkungsmitteln wird nur beim Titel 428.13 ein Pauschalbetrag in Ansatz gebracht.

Zu Titel 428.13

Der Ansatz wurde aufgrund des Ist-Ergebnisses 2016 angepasst und mit dem Aufwuchs fortgeschrieben.

Zu Titel 429.03

Der Titel wird zur technischen Abwicklung von Buchungsvorgängen im BVL-Verfahren im Zusammenhang mit der Ermittlung von Beträgen für Mitversicherung/ Mitversteuerung auf Grundlage der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 benötigt.

Zu Titel 529.01

Die Verfügungsmittel sind für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen vorgesehen.

Zu Titel 632.01

Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an den Verwaltungskosten der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Die für Mecklenburg-Vorpommern als Ausgaben zu veranschlagenden Mittel ergeben sich aus dem Haushaltsansatz der Geschäftsstelle der TdL und der Zahl der Mitglieder.

Zu Titel 634.01

Mit Gesetz wurde das rechtlich unselbständige und nicht rechtsfähige Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Zweck des Sondervermögens ist der Aufbau einer Vorsorge zur finanziellen Abfederung konjunktureller Einnahmeschwankungen. Daneben können Mittel des Sondervermögens auch zum Ausgleich von durch Steuerrechtsänderungen verursachten Einnahmerückgängen verwendet werden.

Das Sondervermögen soll einen Bestand von 500 Millionen Euro aufweisen (Regelbestand). Dem Sondervermögen können Einnahmen aus Zuführungen aus dem Haushalt zufließen. Zuführungen erfolgen auf der Grundlage von § 2 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2018/2019 sowie durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage (vgl. 351.01).

Zu Titel 671.01

Veranschlagt ist die Erstattung des Landes an die Landesforstanstalt gemäß § 14 Abs. 1 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz für die gezahlten Versorgungsbezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger.

Zu Titel 884.01

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

Die Zuführungen an das Sondervermögen sind nicht planbar. Zuführungen erfolgen auf der Grundlage § 2 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2018/2019.

Vgl. Titel 334.01

Zu Titel 911.01

Die Zuführungen an die Rücklage erfolgen auf Basis des § 2 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2018/2019. Die Mittel der Rücklage sollen u. a. zur Abfederung von Einnahmeeinbrüchen aufgrund konjunktureller Schwankungen soweit die Mindereinnahmen nicht auf andere Weise aufgefangen werden können sowie zur Finanzierung von Ausgaberesten verwendet werden,. Darüber hinaus soll Vorsorge zur Kofinanzierung für unvorhergesehene Investitionsprogramme des Bundes und der EU getroffen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit dem errichteten Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes M-V“ die mit dem Nachtrag 2007 eingeleitete Entwicklung – Aufstellung ausgeglichener Haushalte – auch zukünftig weitergeführt werden kann.

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2018	2019	2017	(Rest/R) 2016
1	2	3	4	5	6	7
<b>MG 01</b>		<b>Schadensersatzleistungen und Erstattungen an den Bund wegen Unfällen mit Fahrzeugen, deren Halter das Land ist, einschließlich Gerichts- u. ä. Kosten</b>				
		Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe mit Ausnahme von 631.12 MG 01, 631.13 MG 01 und 631.14 MG 01.				
631.12	062	Erstattungen an den Bund aus Einnahmen wegen Unfällen mit landeseigenen Fahrzeugen im Rahmen des Gemeinschaftsaufwands	0,5	0,5	—	0,4
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 119.12 MG 01 geleistet werden.				
631.13	062	Erstattungen an den Bund aus Einnahmen wegen Unfällen mit landeseigenen Fahrzeugen (Straßenbau-Bundesaufwand)	12,0	12,0	90,0	9,3
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 119.13 MG 01 geleistet werden.				
631.14	062	Erstattungen an den Bund aus Einnahmen wegen Unfällen mit Fahrzeugen der Bereitschaftspolizei	—	—	—	—
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 119.14 MG 01 geleistet werden.				
681.11	062	Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit landeseigenen Fahrzeugen außerhalb des Gemeinschaftsaufwands	500,0	500,0	500,0	312,5
681.12	062	Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit landeseigenen Fahrzeugen im Rahmen des Gemeinschaftsaufwands	—	—	—	—
681.13	062	Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit Landesfahrzeugen im Rahmen des Bundesaufwands	—	—	—	—
681.14	062	Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit Fahrzeugen der Bereitschaftspolizei	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	512,5	512,5	590,0	322,2
		<b>Gesamtausgaben</b>	10.061,0	10.141,0	17.574,0	338.569,0
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-42,8 %	0,8 %		

Zu Maßnahmegruppe 01

Haftpflichtschäden, die aus der Haltung von landes- und bundeseigenen Fahrzeugen entstehen, werden nach dem Grundsatz der Eigenversicherung aus Haushaltsmitteln gedeckt. Die Aufwendungen zur Behebung von Eigenschäden werden aus den laufenden Ausgaben für die Haltung von Dienstfahrzeugen (Titel 514.01 des jeweiligen Kapitels) bestritten. Die Erstattungen der Aufwendungen für Eigenschäden durch Dritte und die Einnahmen aus dem Rückgriff gegen Mitarbeiter für Fremd- und Eigenschäden werden nach dem Verursacherprinzip bei den Titeln 119.11 bis 119.14 vereinnahmt. Die Ersatzleistungen für Schäden an anerkannten oder nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen / Dienstgängen werden aus den entsprechenden Titeln der Einzelpläne beglichen. Die Erhöhung des Ansatzes folgt der voraussichtlichen Steigerung der Schadenshäufigkeit und -höhe.

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2018	2019	2017	2016
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Abschluss Kapitel 1111</b>				
111-186		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	25.696,4	25.874,5	24.202,6	
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	
311-346		Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen f. Investitionen	—	—	—	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	5.209,1	5.224,5	41.423,8	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>30.905,5</b>	<b>31.099,0</b>	<b>65.626,4</b>	
411-462		Personalausgaben	7.500,0	7.500,0	15.000,0	
511-549		Sächliche Verwaltungsausgaben	20,0	20,0	20,0	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.541,0	2.621,0	2.554,0	
811-899		Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	—	—	—	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	<b>10.061,0</b>	<b>10.141,0</b>	<b>17.574,0</b>	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	<b>20.844,5</b>	<b>20.958,0</b>	<b>48.052,4</b>	

	<b>Erläuterungen</b>	<b>1111</b>
--	----------------------	-------------





# **Anlage 1**

**Wirtschaftsplan für den  
Kommunalen Aufbaufonds  
Mecklenburg-Vorpommern**  
(einschließlich Kommunales Kofinanzierungs-  
programm Mecklenburg-Vorpommern)

## Anlage 1 zu Kapitel 1102

### Kommunaler Aufbaufonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern

#### Parameterblatt Wirtschaftsplan 2018 / 2019, Mittelfristplanung bis 2022

#### 1. Mittelzuweisungen gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1f FAG bis 2027

7.000 TEUR p.a.

#### 2. Zinssatz für Festgeldanlagen -0,02 % p.a.

#### 3. Konditionen für Darlehen ab 2015

##### Langfristige Ausleihungen

Keine Neuvotierungen

Auszahlungen bewilligter Mittel nach Abruf des Kunden  
(in der Modellberechnung bis Ende 2017).

Raten-/Annuitätendarlehen:

1/2 - jährliche Leistungstermine (01.01. u. 01.07.)

Laufzeit:

bis 25 Jahre, bis 2 Jahre tilgungsfrei

Zinsen:

Der Aktivzinssatz beträgt

- 01.07.2015 bis 31.12.2020: 0,25 % p.a

(bzw. 0,15 % p.a. für Altdarlehen);

- ab 01.01.2021: 0,50 % p.a.

(bzw. 0,40 % p.a. für Altdarlehen)

##### Zahlung von Zuschüssen

**150 Mio. Euro von 2018 bis 2028 für Breitbandausbau**  
**40 Mio. Euro von 2018 bis 2023 für Fusionen**

##### Kurzfristige Refinanzierungen

1,5 % p.a.

##### Langfristige Refinanzierungen

Ratendarlehen:

1/2 jährliche Leistungstermine (30.06. u. 31.12.)

Laufzeit:

5 Jahre

Zinsen:

in 2017 1,50 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2018 2,00 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2021 2,50 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2023 3,00 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2025 3,50 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2027 4,00 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2029 4,50 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2035 5,00 % p.a. **5 Jahre** fest

#### 4. Auszahlungen für das Haushaltsjahr

in Mio. EUR		Darlehen	Zuschuss		
- 1994 gesamt		14,149			
- 1995 gesamt		31,978			
- 1996 gesamt		28,977			
- 1997 gesamt		35,149			
- 1998 gesamt	I	60,258			
- 1999 gesamt		61,731			
- 2000 gesamt	S	62,882			
- 2001 gesamt		59,889			
- 2002 gesamt	T	57,168			
- 2003 gesamt		73,279			
- 2004 gesamt		58,537			
- 2005 gesamt		52,720			
- 2006 gesamt		99,979			
- 2007 gesamt		68,403			
- 2008 gesamt		99,165			
- 2009 gesamt		46,360			
- 2010 gesamt		55,792			
- 2011 gesamt		39,019			
- 2012 gesamt		19,835			
- 2013 gesamt		37,900			
- 2014 gesamt		20,123	19,847		
- 2015 gesamt		3,975	23,149		
- 2016 gesamt		0,000	19,508		
<b>Zwischensumme</b>		<b>1.087,268</b>	<b>62,504</b>		
				davon:	davon:
				Breitband	Fusionen
- 2017 gesamt		3,691	8,767		
- 2018 gesamt	P	0,000	31,000	20,000	11,000
- 2019 gesamt	L	0,000	34,000	20,000	14,000
- 2020 gesamt	A	0,000	25,000	20,000	5,000
- 2021 gesamt	N	0,000	15,000	15,000	0,000
- 2022 gesamt		0,000	20,000	15,000	5,000
- 2023 gesamt		0,000	15,000	10,000	5,000
- 2024 gesamt		0,000	10,000	10,000	
- 2025 gesamt		0,000	10,000	10,000	
- 2026 gesamt		0,000	10,000	10,000	
- 2027 gesamt		0,000	10,000	10,000	
- 2028 gesamt		0,000	10,000	10,000	
<b>Zwischensumme</b>		<b>3,691</b>	<b>198,767</b>	<b>150,000</b>	<b>40,000</b>
		<b>Gesamt</b>	<b>1.352,230</b>		

## Wirtschaftsplan für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR		
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017
Vortrag Liquidität zum 31.12. des Vorjahres + Zins- und Tilgungs- überschuß zum 01.01. des aktuellen Jahres	965,6	481,4	213,0
Mittelzuweisungen gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1f FAG	7.000,0	7.000,0	7.000,0
Fremdkapitalaufnahme Gesamt	31.000,0	39.000,0	7.000,0
<u>Zinserträge</u>			
- Festgeld	-0,5	-1,0	0,0
- Darlehen aus Kommunalem Aufbaufonds	918,9	818,0	1.083,0
Summe der Zinserträge	918,4	817,0	1.083,0
Tilgungsrückfluß	39.279,6	38.458,5	43.128,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>79.163,6</b>	<b>85.756,8</b>	<b>58.424,0</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR		
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017
Darlehensauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	0,0	0,0	0,0
Zuschussauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	31.000,0	34.000,0	0,0
Zinsaufwand für Fremdkapital	6.543,2	5.898,2	8.377,0
Tilgungsleistung für Fremdkapital Gesamt	41.139,1	45.049,0	49.091,0
Liquidität zum 31.12. des aktuellen Jahres + Zins- und Tilgungs- überschuß zum 01.01. des nächsten Jahres	481,4	810,6	956,0
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>79.163,6</b>	<b>85.757,8</b>	<b>58.424,0</b>

## Mittelfristige Finanzplanung für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR		
	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Vortrag Liquidität zum 31.12. des Vorjahres + Zins- und Tilgungsüberschuß zum 01.01. des aktuellen Jahres	810,0	565,3	768,4
Mittelzuweisungen gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1g FAG	7.000,0	7.000,0	7.000,0
Fremdkapitalaufnahme Gesamt	35.000,0	27.000,0	31.000,0
<u>Zinserträge</u>			
- Festgeld	-1,0	-1,0	-0,8
- Darlehen aus Kommunalem Aufbaufonds	727,0	1.262,7	1.092,5
Summe der Zinserträge	726,0	1.261,7	1.091,7
Tilgungsrückfluß	37.171,0	35.378,2	32.428,9
<b>SUMME DER EINNAHMEN</b>	<b>80.707,0</b>	<b>71.205,2</b>	<b>72.288,9</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR		
	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Darlehensauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	0,0	0,0	0,0
Zuschussauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	25.000,0	15.000,0	20.000,0
Zinsaufwand für Fremdkapital	5.292,0	4.605,0	3.992,7
Tilgungsleistung für Fremdkapital Gesamt	49.851,0	50.832,0	48.040,0
Liquidität zum 31.12. des aktuellen Jahres + Zins- und Tilgungsüberschuß zum 01.01. des nächsten Jahres	564,0	768,2	256,2
<b>SUMME DER AUSGABEN</b>	<b>80.707,0</b>	<b>71.205,2</b>	<b>72.288,9</b>

**Zins- und Tilgungsüberschußrechnung für die Mittelfristige Finanzplanung für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern**

Berechnung Einnahmen - Aufwand	Beträge in TEUR				
	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Zinsertrag gesamt	918,4	817,0	726,0	1.261,7	1.091,7
Zinsaufwand gesamt	6.543,2	5.898,2	5.292,0	4.605,0	3.992,7
<b>Zinsüberschuß / -unterdeckung</b>	<b>-5.624,8</b>	<b>-5.081,2</b>	<b>-4.566,0</b>	<b>-3.343,3</b>	<b>-2.901,0</b>
Tilgungsrückfluß	39.279,6	38.458,5	37.171,0	35.378,2	32.428,9
Tilgungsleistung	41.139,1	45.049,0	49.851,0	50.832,0	48.040,0
<b>Tilgungsüberschuß / unterdeckung</b>	<b>-1.859,5</b>	<b>-6.590,5</b>	<b>-12.680,0</b>	<b>-15.453,8</b>	<b>-15.611,1</b>
<b>Überschuß / Unterdeckung aus Einnahmen - Aufwand (Zinsen, Tilgung)</b>	<b>-7.484,2</b>	<b>-11.671,7</b>	<b>-17.246,0</b>	<b>-18.797,1</b>	<b>-18.512,1</b>

**Vermögensentwicklung für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern**

Fondsentwicklung	Beträge in TEUR				
	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022
Forderungsbestand per 01.01.	397.544,4	358.264,8	319.806,3	282.635,3	247.257,0
Darlehensauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Tilgungsrückfluß	39.279,6	38.458,5	37.171,0	35.378,2	32.428,9
<b>Forderungsbestand zum 01.01. des nächsten Jahres</b>	<b>358.264,8</b>	<b>319.806,3</b>	<b>282.635,3</b>	<b>247.257,0</b>	<b>214.828,1</b>
Liquidität zum 31.12. des aktuellen Jahres + Zins- und Tilgungsüberschuß / -unterdeckung zum 01.01. des nächsten Jahres	481,4	810,6	564,0	768,2	256,2
<b>Fondsvermögen (Brutto)*</b>	<b>358.746,1</b>	<b>320.616,9</b>	<b>283.199,3</b>	<b>248.025,2</b>	<b>215.084,3</b>
Verpflichtungen aus Fremdkapital Gesamt per 01.01.	192.261,1	182.122,0	176.073,0	161.222,0	137.390,0
Neuaufnahme Fremdkapital Gesamt	31.000,0	39.000,0	35.000,0	27.000,0	31.000,0
Tilgungsleistung für Fremdkapital Gesamt	41.139,1	45.049,0	49.851,0	50.832,0	48.040,0
<b>Restschuld zum 01.01. des nächsten Jahres Gesamt</b>	<b>182.122,0</b>	<b>176.073,0</b>	<b>161.222,0</b>	<b>137.390,0</b>	<b>120.350,0</b>
<b>Fondsvermögen (Netto)**</b>	<b>176.624,1</b>	<b>144.543,9</b>	<b>121.977,3</b>	<b>110.635,2</b>	<b>94.734,3</b>

\* = Summe des Darlehensbestandes aus Kommunalem Aufbaufonds zuzüglich liquider Mittel sowie Erträge aus Zins- und Tilgungsüberschuß zum 01.01. des Folgejahres

\*\*= Summe des Darlehensbestandes aus Kommunalen Aufbaufonds zuzüglich liquider Mittel sowie Erträge aus Zins- und Tilgungsüberschuß abzüglich des Bestandes an aufgenommenem Fremdkapital zum 01.01. des Folgejahres

## Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern

### Bereich: Kommunales Kofinanzierungsprogramm

#### Prämissenblatt

**1. Mittelzuweisungen des Landes**  
in 2012 50.000 TEUR

**2. Zinssatz für Geldanlagen** 0,0% p.a.

#### **3. Auszahlungen für Zuschüsse 2012 - 2018**

Ist 2012:	273 TEUR
Ist 2013:	5.172 TEUR
Ist 2014:	12.539 TEUR
Ist 2015:	9.514 TEUR
Ist 2016:	6.566 TEUR
Soll 2017:	12.000 TEUR
Soll 2018:	3.936 TEUR
<b>Summe:</b>	<u>50.000 TEUR</u>

#### **4. Entgelte**

Vom Kunden wird kein Entgelt erhoben.

Die Bearbeitungskosten werden aus dem Fonds getragen (jeweils 2 Halbjahresraten)  
bzw. werden aus dem Kommunalen Aufbaufonds entnommen.

**Zusammenstellung der Jahresbeträge  
Kommunaler Aufbaufonds  
Bereich: Kommunales Kofinanzierungsprogramm**

Beträge in Euro									
E I N N A H M E N					A U S G A B E N				
Jahr	Geldanlage Zinsen	Überweisung aus KAF	Konto	Gesamt Einnahmen	Auszahl. Zuschüsse	Überweisung an KAF	Verw. kosten	Konto	Gesamt Ausgaben
2017	0,00	57.530,72	15.935.658,77	15.993.189,49	12.000.000,00	0,00	57.530,72	3.935.658,77	15.993.189,49
2018	0,00	35.758,76	3.935.658,77	3.971.417,53	3.935.658,77	0,00	35.758,76	0,00	3.971.417,53
2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>93.289,48</b>		<b>19.964.607,02</b>	<b>15.935.658,77</b>	<b>0,00</b>	<b>93.289,48</b>		<b>19.964.607,02</b>



## **Anlage 2**

Wirtschaftsplan für das Sondervermögen  
„Kommunaler Fonds zum Ausgleich  
konjunkturbedingter Mindereinnahmen  
Mecklenburg-Vorpommern“  
(Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern)

## Anlage 2 zu Kapitel 1102

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen

#### „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen

#### Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern)

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c KAFG M-V (1102 634.03)	--	--	--	45.100,0
Krediteinnahmen gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b KAFG M-V	--	--	--	0,0
Rückflüsse von ausgereichten Mitteln gem. § 3 Abs. 3 KAFG M-V	--	--	--	0,0
Erstattungen des Landes für Zinsausgaben gem. § 3 Abs. 4 KAFG M-V (1102 634.01)	--	--	--	747,7
Erträge aus der Vermögensanlage	--	--	--	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>45.847,7</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zuweisungen an den Landeshaushalt (1102 234.01)	--	--	--	0,0
Zinsausgaben für Fremdkapital	--	--	--	747,7
Tilgungen von Fremdkapital	--	--	--	35.100,0
Kosten für die Vermögensanlage	--	--	--	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>35.847,7</b>

III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017	2016
Bestand aus Vorjahr	10.000,0	10.000,0	10.000,0	0,0
Zuwachs des Sondervermögens	--	--	--	45.847,7
Entnahmen aus dem Sondervermögen	--	--	--	35.847,7
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>10.000,0</b>	<b>10.000,0</b>	<b>10.000,0</b>	<b>10.000,0</b>

## **Anlage 3**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 3 zu Kapitel 1102

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Konsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“

Bewirtschaftungsgrundsatz: Das Sondervermögen wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Folgejahre einzugehen. Bei der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung ist zu beachten, dass die Summe der einschließlich in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen den finanziellen Handlungsrahmen unter Beachtung des in den Folgejahren zu erwartenden Ermächtigungsumfangs des Sondervermögens nicht überschreitet.

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zuführungen aus dem Landeshaushal	--	--	--	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt (KFA-Mittel)	--	--	--	0,0
Zinserträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Kreditaufnahmen	--	--	--	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zinsausgaben für Fremdkapital	--	--	--	0,0
Tilgungen von Fremdkapital	--	--	--	0,0
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	30.000,0	25.000,0	25.000,0	3.382,8
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>30.000,0</b>	<b>25.000,0</b>	<b>25.000,0</b>	<b>3.382,8</b>

III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017	2016
Bestand aus Vorjahr	71.210,4	41.210,4	96.210,4	99.593,2
Zuwachs des Sondervermögens	0,0	0,0	0,0	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	30.000,0	25.000,0	25.000,0	3.382,8
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>41.210,4</b>	<b>16.210,4</b>	<b>71.210,4</b>	<b>96.210,4</b>

# **Anlage 4**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Kommunaler Entschuldungsfonds  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 4 zu Kapitel 1102

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“

Bewirtschaftungsgrundsatz: Das Sondervermögen wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Folgejahre einzugehen. Bei der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung ist zu beachten, dass die Summe der einschließlich in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen den finanziellen Handlungsrahmen unter Beachtung des in den Folgejahren zu erwartenden Ermächtigungsumfangs des Sondervermögens nicht überschreitet.

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zinserträge	0,0	0,0	--	--
Zuführungen aus dem Landeshaushalt (gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 FAG M-V in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung)	36.695,0	33.535,0	--	--
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>36.695,0</b>	<b>33.535,0</b>	--	--

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (gemäß § 22a Abs. 3 Nr. 1 FAG M-V in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung)	15.000,0	15.000,0	--	--
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (gemäß § 22a Abs. 3 Nr. 2 FAG M-V in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung)	20.100,0	20.100,0	--	--
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>35.100,0</b>	<b>35.100,0</b>	--	--

III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017	2016
Bestand aus Vorjahr	--	1.595,0	--	--
Zuwachs des Sondervermögens	36.695,0	33.535,0	--	--
Entnahmen aus dem Sondervermögen	35.100,0	35.100,0	--	--
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>1.595,0</b>	<b>30,0</b>	--	--

#### Erläuterungen:

Das Sondervermögen "Kommunaler Entschuldungsfonds" wird auf Grundlage des § 22a des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) errichtet. Die Bewirtschaftung und Gewährung der Mittel erfolgt gemäß der nach § 22a FAG M-V in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung zu erlassenden Rechtsverordnung. Die Höhe der Zuführung in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 für den Kommunalen Entschuldungsfonds ergibt sich aus § 7 Absatz 4 Satz 2 des FAG M-V in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung.

## **Anlage 5**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Versorgungsrücklage des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 5 zu Titel 1105 424.01 und 434.01

Wirtschaftsplan für das Sondervermögen  
"Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern"

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zuführungen aus dem Landeshaushalt aufgrund der Verminderung der Besoldungsanpassung (Landesbeamte und Dritte) (1105-424.01)	13.771,2	16.417,0	11.898,6	8.785,6
Zuführung aus dem Landeshaushalt aufgrund der Verminderung der Versorgungsanpassungen (1105-434.01)	4.288,3	4.569,0	4.015,5	3.939,1
nachrichtlich:				
Beiträge Dritter zur Versorgungsrücklage (1105-281.01)	(500,9)	(556,0)	(451,3)	(378,1)
Landesforst	(373,9)	(419,6)	(308,4)	(269,0)
Leibniz-Institut Dummerstorf (FBN)	(11,1)	(11,4)	(15,3)	(1,4)
Med. Fakultät Universität Rostock	(68,6)	(75,7)	(63,0)	(56,2)
Med. Fakultät Universität Greifswald	(47,3)	(49,3)	(64,6)	(51,5)
Übertrag von Giro-Konten aus Vorjahr	--	--	--	0,3
Zinserträge <sup>1)</sup>	4.845,9	5.564,0	2.115,2	1.267,9
Einnahmen aus Rückflüssen von Wertpapieren	121.146,6	139.100,3	19.710,0	92.506,6
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>144.052,0</b>	<b>165.650,3</b>	<b>37.739,3</b>	<b>106.499,5</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Erwerb von Wertpapieren	144.051,5	165.649,8	37.738,6	106.498,4
Kosten für Wertpapierkäufe	0,5	0,5	0,7	0,2
Bestand Giro-Konten	--	--	--	0,8
Abführungen an den Landeshaushalt	--	--	--	0,0
Abführungen an sonstige juristische Personen aus Beteiligungen am Sondervermögen	--	--	--	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>144.052,0</b>	<b>165.650,3</b>	<b>37.739,3</b>	<b>106.499,5</b>

III. Bestand (Nennwert)	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017	2016
Bestand aus Vorjahr	123.669,9	141.034,4	107.092,7	90.162,2
Zuwachs des Sondervermögens aus Wertpapieren <sup>2)</sup>	17.364,5	20.178,4	16.577,2	16.930,5
Entnahmen aus dem Sondervermögen	--	--	--	0,0
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>141.034,4</b>	<b>161.212,7</b>	<b>123.669,9</b>	<b>107.092,7</b>

<sup>1)</sup> Zinserträge = Erträge aus Bestand + geplante Erträge in Höhe von 1 % bzw. 4 % aus Zuwachs

<sup>2)</sup> Zuwachs des Sondervermögens = Wertpapierkäufe : geplanten Kurswert 104 % minus Fälligkeiten



## **Anlage 6**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Versorgungsfonds des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 6 zu Kapitel 1107

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern"

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 2 VersFondsG M-V (Titel 634.01)	40.936,6	43.948,1	23.652,1	37.549,7
Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 5 VersFondsG M-V (Titel 634.09)	--	--	--	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 4 VersFondsG M-V (Titel 231.01, 232.01, 233.01)	--	--	--	0,0
Beiträge Dritter (Dienstherren im Sinne § 2 Abs. 2 VersFondsG M-V)	--	--	--	0,0
Zinserträge	10.591,8	12.438,1	2.561,4	1.614,4
Ausschüttungen/Dividenden	--	--	600,0	93,9
Einnahmen aus Rückflüssen von Wertpapieren	276.365,7	327.743,3	4.000,0	173.650,3
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>327.894,1</b>	<b>384.129,5</b>	<b>30.813,5</b>	<b>212.908,3</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Wertpapierkäufe	327.743,3	383.975,6	30.311,5	226.422,0
Kosten für Wertpapierkäufe	--	--	500,0	0,0
Gebühren	1,0	1,0	2,0	1,4
Abführungen an den Landeshaushalt	149,8	152,9	0,0	1.823,8
Abführungen an sonstige juristische Personen aus Beteiligungen am Sondervermögen	--	--	--	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>327.894,1</b>	<b>384.129,5</b>	<b>30.813,5</b>	<b>228.247,2</b>

III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017	2016
Bestand aus Vorjahr	251.567,7	302.946,4	226.422,0	181.364,2
Zuwachs des Sondervermögens <sup>1)</sup>	51.528,4	56.386,2	25.145,7	46.881,6
Entnahmen aus dem Sondervermögen	149,8	152,9	0,0	1.823,8
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>302.946,4</b>	<b>359.179,6</b>	<b>251.567,7</b>	<b>226.422,0</b>

<sup>1)</sup> Zuwachs des Sondervermögens = Schuldscheine des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kurswert 104%)

## **Anlage 7**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Staatslotterien Lotto und Toto“

Anlage 7 zu Titel 1111 123.02

Wirtschaftsplan 2016 2017 für das Sondervermögen "Staatslotterien Lotto und Toto"

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
<b>Spieleinsatz</b>				
Zahlenlotto 6/49	62.000,0	62.000,0	63.200,0	60.220,3
Toto	350,0	350,0	330,0	382,6
Sportwette Oddset- Plan B	0,0	0,0	2.500,0	2.761,2
Spiel 77	15.000,0	15.000,0	15.000,0	14.047,2
Super 6	6.500,0	6.500,0	6.450,0	6.249,1
GlücksSpirale	2.800,0	2.800,0	2.500,0	2.780,8
Siegerchance	60,0	60,0	--	0,0
Sofortlotterien	6.000,0	6.000,0	3.600,0	4.336,1
Bingo	4.400,0	4.400,0	4.400,0	5.472,0
Eurojackpot	16.000,0	17.000,0	12.000,0	15.631,9
Keno	2.000,0	2.000,0	1.900,0	1.987,5
Plus 5	145,0	145,0	140,0	146,7
<b>Spielscheingebühren</b>				
Zahlenlotto 6/49	4.000,0	4.000,0	3.200,0	3.034,9
Fußball-Toto	27,0	28,0	25,0	25,0
Oddset / Top-wette	170,0	170,0	150,0	154,8
Bingo	760,0	760,0	740,0	736,0
Eurojackpot	1.000,0	1.100,0	745,0	900,2
Keno	150,0	150,0	110,0	111,5
GlücksSpirale	50,0	50,0	41,0	46,9
<b>Ertrag aus Afa Sonderposten</b>	--	--	--	0,0
<b>Ertrag aus Auflösung Rücklage Online</b>	0,0	0,0	130,0	0,5
<b>Ertrag aus Pauschale AST</b>	130,0	130,0	--	125,4
<b>Ertrag aus ODS (Netto 9,24% v.SpE; Brutto 11,0% )</b>	268,0	277,2	--	0,0
<b>Ertrag aus Bearbeitungsgebühr GWAZ</b>	5,0	5,0	9,0	6,0
<b>sonstige Erträge (verfallene Gewinne, Zinsen, Gebühren usw.)</b>	100,0	100,0	800,0	519,5
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>121.915,0</b>	<b>123.025,2</b>	<b>117.970,0</b>	<b>119.676,1</b>

II. Aufwendungen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
<b>Gewinnausschüttung</b>				
Zahlenlotto 6/49 (50%)	31.000,0	31.000,0	31.600,0	30.110,2
Toto (50% - 60%)	210,0	210,0	198,0	221,6
Sportwette Oddset (70%)	--	--	1.700,0	2.094,7
Spiel 77 (42,4%)	6.360,0	6.360,0	6.360,0	5.956,0
Super 6 (45,5%)	2.957,5	2.957,5	2.934,8	2.843,3
GlücksSpirale (Ist-GWA)	1.157,3	1.157,3	1.033,3	1.119,8
Siegerchance	24,8	24,8	--	0,0
Bingo (40,0%)	1.760,0	1.760,0	1.760,0	1.734,4
Eurojackpot 50%	8.000,0	8.500,0	6.000,0	7.816,0
Sofortlotterien	3.060,0	3.060,0	1.764,0	2.846,6
regionale Sonderauslosung	250,0	250,0	200,0	248,5
Keno (50 %)	1.000,0	1.000,0	950,0	993,8
plus 5 (50 %)	72,5	72,5	70,0	73,4
Zusätzliche Auszahlungen an Spielteilnehmer	5,0	5,0	10,0	12,4
<b>Lotteriesteuer 16 2/3% auf Spieleinsatz</b>	19.150,8	19.317,4	18.198,3	18.478,5
<b>und Spielscheingebühren</b>	993,3	1.010,0	806,0	804,9
<b>Lotteriesteuer 5 %</b>	27,4	27,4	150,3	166,2
<b>Gebühren Innenministerium</b>	35,0	35,0	45,0	36,2
<b>Zweckertrag GlücksSpirale (28 1/3%)</b>	756,0	756,0	675,0	743,4
<b>Zweckertrag Bingo</b>	1.498,2	1.498,2	1.548,8	1.476,6
<b>Provisionsaufwendungen auf Spieleinsatz</b>				
Annahmestellen	8.392,5	8.364,4	8.374,5	8.060,7
AST Oddset Plan A Netto	193,6	200,1	--	0,0
Bezirksstellen ø0,6% zzgl. MwSt.	685,6	684,0	765,6	672,4
BST Oddset Plan A Netto	17,4	18,0	--	0,0
Internet - Mandant DKLB 6,0%	210,0	246,0	155,0	161,7
Sportwette Oddset 8,5% Brutto	--	--	212,5	234,7
Gewerbl. SpV (ø 7,0% zzgl. MwSt.)	533,1	599,8	233,2	385,2
<b>Kostenerstattung an Verwaltungsgesellschaft</b>				
Personalkosten und Sozialabgaben	3.446,0	3.480,0	3.323,0	3.246,1
Sachkosten	413,7	413,1	440,8	395,7
Anteil Oddset	6,0	6,0	--	0,0
Sonstige Erstattungen	--	--	--	-1,6
Geschäftsbesorgungsentgelt	34,5	34,8	33,2	32,5
<b>Sächliche Aufwendungen</b>				
Spielunterlagen	283,5	296,5	376,0	246,1
Oddset	10,0	5,0	--	0,0
Aufwendungenf.Spielteilnehmer	585,0	585,0	620,0	599,8
AnteilOddset	30,0	30,0	--	0,0
Suchtprävention,Staatsvertrag,Sperrsystem	145,0	145,0	170,0	160,6
AnteilOddset	5,0	5,0	--	0,0
InformationenSpielarten	1.525,0	1.530,0	1.530,0	1.482,3
AnteilOddset	10,0	10,0	--	0,0
AufwendungenfürSpielbetrieb	2.514,9	2.597,2	2.676,5	2.018,7
AnteilOddset	31,5	31,5	--	0,0
übrigeAufwendungen	321,2	322,2	316,0	303,3
Abschreibungen	988,0	1.036,8	1.367,5	851,3
BeteiligungenODS	--	--	--	0,0
<b>Überschuß(+ ) / Fehlbetrag(-)</b>	23.215,7	23.383,8	21.372,8	23.050,0
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>121.915,0</b>	<b>123.025,2</b>	<b>117.970,0</b>	<b>119.675,9</b>

## Investitionsplan für das Sondervermögen "Staatslotterien Lotto und Toto"

Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
<b>I. Finanzbedarf</b>				
PC- Hardware	17,0	62,0	2,0	0,0
Software	5,5	35,0	3,0	0,0
Terminal Software	--	--	--	72,4
Hardware	--	--	--	55,6
Zentralsystem Software	200,0	200,0	300,0	30,0
Hardware	32,0	20,0	50,0	96,9
Server PC Hardware	70,0	20,0	50,0	0,0
Software	50,0	20,0	20,0	0,0
Netzwerk Hardware	31,0	10,0	20,0	0,0
Software	5,0	5,0	5,0	0,0
Pool SW 150,00 -1.000,00 €	30,0	30,0	25,0	0,7
Pool HW 150,00 -1.000,00 €	25,0	25,0	51,0	2,5
Spracherkennungssoftware	--	--	--	0,0
Legal Management System	3,0	3,6	--	0,0
<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>468,5</b>	<b>430,6</b>	<b>526,0</b>	<b>258,1</b>
<b>II. Deckungsmittel</b>				
Abschreibungen	790,5	840,3	1.302,4	658,3
Unterdeckung / Rücklauf Vorfinanzierung	-322,0	-409,7	-776,4	-400,2
<b>Gesamt</b>	<b>468,5</b>	<b>430,6</b>	<b>526,0</b>	<b>258,1</b>

Anhang zu Anlage 7

Die Einnahmen aus den Überschüssen des Sondervermögens "Staatslotterien Lotto und Toto" fließen als allgemeine Deckungsmittel in den Landeshaushalt.

Die Zweckverwendung gem. § 12 Abs. 1 GlüStVAG M-V wird mit nachfolgenden Haushaltsansätzen nachgewiesen: (keine vollständige Auflistung im Sinne § 12 Abs. 1 GlüStVAG M-V)

Summe gesamt in TEUR: 25.273,8 25.380,1 24.822,9 23.295,4  
Lotto-Überschuss einschl. Bingo in TEUR: 23.215,7 23.383,8 21.372,8 23.050,0

Epl	Kap	MG	Fkz	Titel	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
						HPL-E 2018	HPL-E 2019	HPL 2017	Ist 2016
01	0101		011	684 04	An die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	30,7	30,7	27,5	19,3
01	0102		011	684 01	An die Träger des FSJ	8,7	8,7	0,0	0,0
03	0301	03	029	684 03	Förderung des deutsch-polnischen Hauses der Wirtschaft in Stettin	15,3	15,3	15,3	15,3
03	0301	07	291	686 01	Zuschuss des Landes zum laufenden Betrieb der Ehrenamtsstiftung MV - Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern	643,0	653,0	641,0	525,2
03	0301	09	187	684 04	Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für Kulturförderung	967,3	967,3	1.083,3	0,0
03	0301	09	011	686 03	Zuwendungen an die MV Film gGmbH zu den Leistungen in den Bereichen der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung	245,0	245,0	250,0	0,0
03	0301	10	011	684 09	Zuwendungen für Projekte im Rahmen der internationalen Beziehungen und regionalen Partnerschaften	12,0	12,0	0,0	0,0
03	0301		011	684 08	Zuwendungen für Aufgaben auf kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet	15,0	15,0	15,0	0,0
04	0401	03	029	684 07	Zuschüsse zur Förderung des Europagedankens und der europäischen Integration	26,0	26,0	26,0	22,1
04	0401		011	686 01	Mitgliedsbeiträge an Vereine	0,5	0,5	0,5	0,0
04	0405	01	044	686 01	Zuschüsse an Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen	100,0	100,0	100,0	45,0
04	0405	01	044	686 02	Zuschüsse für die Jugendverbandsarbeit im Brandschutz	125,0	125,0	125,0	125,0
04	0405	01	044	686 04	Zuschuss für die Teilnahme an Feuerwehrwettbewerben	15,0	15,0	15,0	19,4
04	0405		045	684 01	Zuschüsse an Hilfsorganisationen für Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz	151,8	151,8	168,0	151,8
04	0405		045	684 02	Erstattung von Aufwendungen für Aufbau, Vorhaltung und Einsatz von drei Medical Task Forces	372,7	435,1	367,7	367,7
06	0605	02	314	684 02	An Verbände, Vereine und Sonstige für Einrichtungen der dezentralen psychiatrischen Versorgung	160,0	160,0	160,0	156,1
06	0605	02	314	684 03	An Verbände, Vereine und Sonstige zur Durchführung von Modellprojekten im Bereich der psychiatrischen Versorgung	193,0	193,0	193,0	195,0
06	0605	05	314	684 07	Zuwendungen für regionale und landesweite Projekte zur Suchtprävention und Bekämpfung von Suchtmittelmissbrauch	10,0	10,0	90,0	9,0
06	0605	05	314	684 08	Zuschüsse an freie Träger zur Bekämpfung von AIDS und sexuell übertragbaren Krankheiten	370,4	370,4	350,0	356,6
06	0605	05	314	684 10	Zuschüsse für spezielle Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention	115,0	115,0	115,0	110,5
06	0605		314	686 01	Zuwendungen an freigemeinnützige und kommunale Träger von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen	123,8	123,8	112,5	110,0
07	0704		153	684 01	Zuwendungen an politische Stiftungen und politische Jugendverbände	250,0	250,0	250,0	221,3
07	0704		153	684 02	Zuwendungen für Projekte der Gedenkstättenarbeit	220,0	220,0	220,0	126,1
07	0704		153	684 03	Förderung der politischen Weiterbildung nach § 9 Abs. 3 des Weiterbildungsförderungsgesetzes	661,0	661,0	661,0	884,3
07	0704		153	684 04	Zuwendungen für Projekte gegen Extremismus und pro Zivilcourage	50,0	50,0	50,0	20,2
07	0704		153	684 07	Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für politischen Bildung	50,0	50,0	50,0	46,2
07	0704		153	684 09	Zuwendungen für Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz	50,0	50,0	50,0	46,3
07	0717	61	322	684 65	Maßnahmen infolge des nationalen Aktionsplans IN FORM - Bewegungsförderung	50,0	50,0	50,0	50,0
07	0717	61	322	686 61	Allgemeine Sportförderungsmaßnahmen des Landes	8.950,0	8.950,0	8.700,0	8.552,4
07	0718	02	187	684 07	Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für Kulturförderung	4.284,6	4.312,6	4.084,3	4.611,9
07	0718	02	187	684 08	Einzelkünstlerförderung durch Vergabe von Stipendien als Hilfe zum Lebensunterhalt	60,0	60,0	60,0	60,0
07	0718	02	182	684 10	Zuwendungen an die Festspiele M-V GmbH	175,0	175,0	175,0	175,0
07	0718	02	187	686 03	Zuwendungen an die Historisch-Technisches Museum Peenemünde GmbH	290,0	290,0	290,0	82,0
07	0718	02	187	686 04	Zuwendungen an die Historischen Kommissionen Mecklenburg und Pommern	28,0	28,0	28,0	28,0
07	0718	04	187	684 16	Zuwendungen zum laufenden Betrieb des "Künstlerhauses Lukas Ahrenshoop"	150,0	150,0	150,0	150,0
08	0802	01	314	684 07	Zuschuss für das Projekt "Ernährungsaufklärung im Land M-V"	62,9	62,9	62,9	58,4
08	0802	01	314	684 10	Landeszuschuss zur Finanzierung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung	63,0	63,0	64,5	51,5
08	0802	01	314	684 12	Zuschuss für die Projektförderung Ernährungswirtschaftliche Verbraucherberatung	189,0	192,8	185,3	184,2
08	0802	01	314	686 01	Landesernährungsprogramm zur Gesundheitsförderung von Grundschulkindern	6,9	6,9	14,9	9,6
08	0802	01	314	686 14	Zuschüsse des Landes zur Finanzierung der Mehrwertsteuer für pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Schulernährungsprogramms der EU	17,3	17,3	0,0	0,0

Epl	Kap	MG	Fzk	Titel	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR				
						HPL-E 2018	HPL-E 2019	HPL 2017	Ist 2016	
08	0802		522	684	01	Durchführung von Berufswettbewerben	11,0	17,0	52,0	40,9
08	0802		523	684	02	Förderung der Tätigkeit des Landfrauenverbandes	110,0	110,0	110,0	110,0
08	0802		523	684	03	Zuschüsse an den Landjugendverband Mecklenburg-Vorpommern	45,0	45,0	45,0	45,0
08	0802		523	684	16	Beiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften	37,7	37,7	34,5	34,3
08	0802		523	686	13	Zuschüsse zur Förderung der Tierzucht	580,0	580,0	580,0	562,8
08	0817		331	686	01	Mitgliedsbeiträge an EUROPARC Federation und EUROPARC Deutschland	14,3	14,3	14,2	12,9
09	0901	05	314	684	01	Zuschuss für die Projektförderung "Wirtschaftlicher Verbraucherschutz"	160,4	137,1	131,9	144,1
09	0901	05	314	684	03	Zuschuss an die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.	427,2	425,2	399,7	384,4
09	0903		056	684	01	Zuwendung an die Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten	0,3	0,3	0,3	0,3
09	0904		187	684	01	Förderung deutscher Kulturarbeit gemäß § 96 BVFG, der Völkerverständigung und der kulturellen Integration der Aussiedler	30,0	30,0	45,0	40,3
09	0904		199	684	08	Zuschuss an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden	434,0	439,0	424,0	424,0
09	0905		059	684	01	Zuwendungen für die Förderungen der freiwilligen Straffälligenhilfe	69,0	69,0	69,0	41,6
09	0910		011	684	01	Zuwendungen zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit	38,3	38,3	38,3	37,5
10	1001	02	291	684	01	Zuschüsse an den Landesfrauenrat	84,1	87,5	94,0	92,5
10	1001	02	291	684	04	Zuschüsse an freie Träger von Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes für Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie von Menschenhandel und Zwangsverheiratung	2.302,7	2.302,7	2.162,4	2.151,8
10	1001	02	291	684	05	Zuschüsse an Vereine und sonstige Verbände sowie soziale oder ähnliche Einrichtungen für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft	44,9	44,9	44,9	40,9
10	1001	02	011	684	07	Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung von Opferhilfe-Beratung	232,2	232,2	232,2	210,6
10	1005	30	291	684	31	Zuschüsse für Gebärdensprachdolmetscherleistungen im privaten Bereich	94,0	107,0	94,0	90,0
10	1005	30	236	684	32	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für familienentlastende Dienste für Menschen mit Behinderungen	345,8	345,8	345,8	341,0
10	1005	30	236	684	33	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	345,0	345,0	345,0	340,1
10	1005	30	236	684	34	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen	495,0	495,0	495,0	500,0
10	1005	30	314	684	35	Zuschüsse an den SELBSTHILFE M-V e.V. für die Beratung von Menschen mit Behinderungen	65,0	65,0	65,0	65,0
10	1005	40	291	684	41	Förderung des Ehrenamtes	35,0	25,0	65,0	71,5
10	1005	40	236	684	42	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ehrenamtliche Mitarbeit	680,0	680,0	680,0	680,0
10	1005	50	236	684	51	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für allgemeine soziale Beratung	750,0	750,0	750,0	663,8
10	1005	50	236	684	52	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für Krisenintervention (Telefonseelsorge)	50,0	50,0	50,0	99,0
10	1005	50	236	684	53	Zuschüsse an die Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege zur Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen	159,1	159,1	159,1	174,6
10	1005	60	291	684	60	Beratungsangebote zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten	958,0	958,0	632,0	52,0
10	1005	60	291	684	61	Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote	242,0	242,0	625,7	0,0
10	1005	60	291	684	62	Stärkung der aktiven Partizipation von Migrantenvertretungen	50,0	50,0	40,0	813,5
10	1005	60	291	684	63	Förderung der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens	1.000,0	0,0	0,0	0,0
10	1005		291	684	5	Zuschüsse an Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz	150,0	150,0	150,0	157,2
10	1005		236	684	6	Zuschüsse für Leistungen gemäß § 45c und d SGB XI	250,0	250,0	180,0	112,9
10	1005		236	684	7	Zuschüsse für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände	1.033,9	1.033,9	1.033,9	1.033,9
10	1005		291	684	9	Seniorenförderung	228,9	230,3	163,6	163,6
10	1005		291	684	11	Förderung des Landesseniorenbeirates	84,4	84,4	81,4	81,4
10	1019	1	263	684	9	Förderung des Kinderschutzes	75,0	75,0	85,0	85,0
10	1019	1	291	684	11	Landesprogramm zur Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in M-V	826,0	826,0	826,0	712,0
10	1019	1	263	684	15	Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung der Familienarbeit	270,7	270,7	270,7	238,3
10	1019	4	291	684	2	Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	3.081,7	3.148,3	2.860,2	2.881,7
10	1025	61	261	684	61	Jugendarbeit freier Träger nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V	2.214,9	2.284,2	2.009,2	2.040,9
10	1025	61	261	684	62	Jugendarbeit freier Träger außerhalb der Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG M-V	309,9	292,3	465,8	359,1
10	1025		261	684	6	Zuschuss an den Landesjugendring M-V	332,6	340,4	295,0	315,0
10	1025		265	684	34	Sozialraumorientierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	475,0	475,0	575,0	435,4
10	1027		271	684	3	Modellvorhaben in der Kindertagesförderung	426,9	423,9	150,0	148,3
15	1501	70	791	686	70	Zuschuss an das Short Sea Shipping Promotion Center Deutschland (SPC Deutschland)	7,5	7,5	7,5	0,0
15	1507	62	729	684	62	An Verbände für Verkehrsaufklärungsmaßnahmen	65,0	65,0	65,0	0,0
15	1507	62	729	684	63	Zuwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung des Verkehrssicherheitskonzeptes der Landesregierung	196,8	196,8	196,8	0,0



## **Anlage 8**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen  
Entwicklung und des Ausbaus der  
Erneuerbaren Energien“

## Anlage 8

### Wirtschaftsplan für das "Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien"

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
<b>A Wirtschaft</b>				
Einzahlungen aus dem EFRE-Kleindarlehensfonds (2007-2013)	1.500,0	1.500,0	8.000,0	0,0
Einzahlungen aus dem GA-Ergänzungsfinanzierungsprogramm (EFRE 2007-2013)	1.500,0	1.500,0	4.500,0	0,0
Zinseinnahmen aus Darlehen, die zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung gewährt worden sind	--	--	--	0,0
Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung gewährt worden sind	--	--	--	0,0
Zinseinnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens	--	--	--	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	--	--	--	0,0
<b>B Energie</b>				
Einzahlungen aus dem EFRE-Klimaschutzfonds (2007-2013)	--	--	30,5	0,0
Zinseinnahmen aus Darlehen, die zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gewährt worden sind	--	--	--	0,0
Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gewährt worden sind	--	--	--	0,0
Zinseinnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens	--	--	--	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	--	--	--	0,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>3.000,0</b>	<b>3.000,0</b>	<b>12.530,5</b>	<b>0,0</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
<b>A Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung</b>				
Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung	2.000,0	2.000,0	--	0,0
<b>B Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien</b>				
Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien	--	--	--	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>2.000,0</b>	<b>2.000,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017	2016
Bestand aus Vorjahr	17.030,5	18.030,5	4.500,0	4.500,0
Zuwachs des Sondervermögens	3.000,0	3.000,0	12.530,5	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	2.000,0	2.000,0	--	0,0
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>18.030,5</b>	<b>19.030,5</b>	<b>17.030,5</b>	<b>4.500,0</b>

Erläuterungen:

Das Sondervermögen soll aus Rückflüssen und Zinserträgen der EFRE (Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) - kofinanzierten Darlehensfonds gebildet werden, deren Fondsvermögen einmal vollständig revolving eingesetzt worden ist. Einzahlungen aus diesen Fonds in das Sondervermögen sind möglich, so weit die eingesetzten EFRE-Mittel erstattet werden können. Vor diesem Hintergrund ist erst nach dem Ende der Förderperiode (Einreichung der Abschlussunterlagen oder Bestätigung ) mit Zuflüssen in das Sondervermögen zu rechnen.

**A Wirtschaft**

Bis in das Jahr 2016 wurde für den Bereich Wirtschaft das Fondsvermögen für Darlehen aufgewendet. In 2017 sollen Zuführungen an das Sondervermögen vorgenommen werden. Für Darlehensfonds im Bereich Wirtschaft war in der Förderperiode 2007-2013 ein EFRE-Volumen in Höhe von rund 45.500 TEUR vorgesehen. Nachdem einmalig die verfügbaren Kassenmittelbestände in den Darlehensfonds der Wirtschaftsförderung eingebracht worden sind, sollen ab 2018 jährlich die aus Tilgungen erzielten Einnahmen in das Fondsvermögen fließen.

**B Energie**

Im Bereich Energie ist der Klimaschutzfonds bis zum Ende des Jahres 2016 mit EFRE-Mitteln in Höhe von rund 5.900 TEUR ausgestattet worden.



## **Anlage 9**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Zukunftsfonds  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 9 zu Titel 1108 359.01

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern"

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	--	--	--	--
Rückzahlungen von Mitteln	--	--	--	--
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Abführungen an den Landeshaushalt * (1108 359.01)	--	--	1.019,0	233,2
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1.019,0</b>	<b>233,2</b>

III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017	2016
Bestand aus Vorjahr	--	--	1.019,0	1.252,2
Zuwachs des Sondervermögens	--	--	--	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	--	--	1.019,0	233,2
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1.019,0</b>

\* Die Mittel werden im Rahmen der Bewirtschaftung umgesetzt. Es handelt sich dabei um die Abwicklung von gebundenen Restmitteln aus Vorjahren.

## **Anlage 10**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Konjunkturausgleichsrücklage  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 10 zu Kapitel 1111

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Zuführungen aus dem Landeshaushalt (1111 634.01)	--	--	--	100.000,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>100.000,0</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017	Ist 2016
Abführungen an den Landeshaushalt (1111 234.01)	--	--	--	--
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017	2016
Bestand aus Vorjahr	200.000,0	200.000,0	200.000,0	100.000,0
Zuwachs des Sondervermögens	--	--	--	100.000,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	--	--	--	0,0
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>200.000,0</b>	<b>200.000,0</b>	<b>200.000,0</b>	<b>200.000,0</b>



# **Anlage 11**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Strategiefonds  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 11 zu Kapitel 1111

### Wirtschaftsplan für das "Sondervermögen Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern"

#### Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Das Finanzministerium kann unter Berücksichtigung der sich aus den Haushaltsverbesserungen des Vorjahres ergebenden Zuführung an den Strategiefonds im Hinblick auf den Mittelabfluss Anpassungen des Wirtschaftsplans für das laufende Haushaltsjahr vornehmen.
2. Die Mittel des Strategiefonds werden entsprechend der geplanten Jahresscheibe gemäß Wirtschaftsplan am Anfang eines Jahres auf Antrag des Fachministeriums auf den dafür vorgesehenen oder neuen Haushaltstitel übertragen und für die Bewirtschaftung freigegeben.
3. Nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren werden im Folgejahr dem Bewirtschaftungskontingent zugerechnet.

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017*	Ist 2016*
Zuführungen aus dem Landeshaushalt aus Haushaltsverbesserung gemäß § 2 Abs. 8 HG ** (1111 884.01)	--	--	--	63.400,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>63.400,0</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Soll 2017*	Ist 2016*
<b>A</b> Fortführung des Kofinanzierungsfonds zur Unterstützung der kommunalen Ebene	--	--	10.000,0	0,0
<b>B</b> Unterstützung der ländlichen Gestaltungsräume	--	--	10.000,0	0,0
<b>C</b> Sonderprogramm Schulbau mit Schwerpunkt Inklusion	--	--	5.000,0	0,0
<b>D</b> Globalvolumen	--	--	25.000,0	
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>50.000,0</b>	<b>0,0</b>

III. Bestand	Beträge in TEUR			
	2018	2019	2017*	2016*
Bestand aus Vorjahr	13.400,0	13.400,0	63.400,0	0,0
<i>davon Bestandsreserve</i>			13.400,0	
Entnahmen aus dem Sondervermögen	0,0	0,0	50.000,0	0,0
Zuwachs des Sondervermögens	0,0	0,0	0,0	63.400,0
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>13.400,0</b>	<b>13.400,0</b>	<b>13.400,0</b>	<b>63.400,0</b>

\* Strategiefonds als Unterabteilung der Ausgleichsrücklage

\*\* Ob ein Überschuss aus dem Vorjahr zur Verfügung steht und daraus eine Zuführung an das Sondervermögen möglich ist, wird sich regelmäßig erst im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses endgültig herausstellen. Deshalb wird der Wirtschaftsplan regelmäßig nach Schließung der Bücher zu aktualisieren sein. Die Schließung der Bücher erfolgt zum 31. März des Folgejahrs (Ziffer 1.1.3 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 70-80 der Landeshaushaltsordnung).



